

# SATZUNG DER GEMEINDE APENSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "Sportanlagen Soltacker"

## Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apensen diesen Bebauungsplan Nr. 40 "Sportanlagen Soltacker", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Apensen, den 12.02.2018  
 (Bürgermeister) (Gemeindedirektorin)

## Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **24.08.2017** die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Sportanlagen Soltacker" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am **02.09.2017** ortsüblich bekannt gemacht.

Apensen, den 12.02.2018  
 (Gemeindedirektorin)

**Planunterlage**  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Maßstab: 1:1.000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN Regionaldirektion Otterndorf

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.10.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den  
 (Amtliche Vermessungsstelle - Katasteramt Stade)

**Planverfasser**  
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:  
 Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH  
 Poststr. 27, 21709 Himmelporten, Tel 04144-2179 10, Fax 04144-2179 11

Himmelporten, den 06.02.2018  
 (Stadtplaner)

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **24.08.2017** dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **11.11.2017** ortsüblich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung haben vom **21.11.2017** bis **22.12.2017** gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Apensen, den 12.02.2018  
 (Gemeindedirektorin)

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am **08.02.2018** als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Apensen, den 12.02.2018  
 (Gemeindedirektorin)

**In-Kraft-Treten**  
 Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB am **15.02.2018** im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 40 "Sportanlagen Soltacker" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Apensen, den 26.02.2018  
 (Gemeindedirektorin)

**Verletzung von Vorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Apensen, den  
 (Gemeindedirektorin)

## Textliche Festsetzungen

### 1. Grünordnung (§ 9 (1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

1.1 Im Bereich der SPE-Flächen sind 23 Stück standortgerechte heimische Stieleichen mit einem Stammumfang von mind. 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

1.2 Auf der SPE-Fläche "A" sind naturnahe Flächen als Amphibienbiotope in Verbindung mit der erforderlichen Regenrückhaltung anzulegen. Die Feuchtbiopte nördlich und westlich des Geltungsbereiches sind so durch feuchte Gräben und Mulden im Plangebiet miteinander zu verbinden.

- Die Flächen für die Regenrückhaltung werden als Laubfroschwässer bzw. als durchgängiges Netz von Laubfroschwandergräben angelegt.
- Das Graben-Gewässernetz muss für Amphibien von Norden nach Südwesten durchgängig durch die Sportanlagen passierbar sein.
- Es sind Gräben bzw. organisch geformte Mulden mit flachen Böschungen anzulegen. Die Innenböschungen der Mulden sind geschwungen, mit einer Böschungseigung von 1:3 bis 1:10 auszugestalten.
- Die Flächen sind mit einem „Landschaftsrasen Feuchtlagen“ (RSM 7.3.1) einzusäen.
- Die Gräben und Mulden sind maximal alle zwei Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember zu mähen.

Insbesondere ist mit dem Ziel der Schaffung von Amphibienbiotopen zu unterlassen:

- die Nutzung der Fläche außer zum satzungsmäßigen Zweck als SPE-Fläche
- die Mahd der (Teil-)Fläche öfter als alle 2 Jahre
- die Mahd zwischen 01. März und 30. September eines jeden Jahres
- das mutwillige Vertreiben und Beeinträchtigen von Amphibien und Vögeln
- das Mitführen von Hunden beim Betreten der Fläche
- das Durchführen von Nachsaaten und Pflegeumbrüchen
- die Anlage von Spielplätzen, Sandkästen, Gärten oder sonstigen Freizeitanlagen

1.3 Auf der SPE-Fläche "B" sind mindestens 7 verschiedene Arten von Gehölzen gemäß Pflanzenliste A mindestens 4-reihig zu pflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanzpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: 1x verpflanzte Sträucher, 70-90 cm hoch. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 150-200 cm hoch zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu schützen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

1.4 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen sind mindestens 7 verschiedene Arten von Gehölzen gemäß Pflanzenliste A mindestens 2-reihig zu pflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanzpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: 1x verpflanzte Sträucher, 70-80 cm hoch. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu schützen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

1.5 Nadelgehölze sind nur als Einzelgehölze zulässig. Keinesfalls dürfen sie in Reihen oder Gruppen gepflanzt werden.

**Pflanzenliste A:** Flatterulme (Ulmus laevis), Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Spitzahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Aspe (Populus tremula), Vogelkirsche (Prunus avium), Eingriffeliger-Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra), Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Wildbirne (Pyrus pyraster), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Salweide (Salix caprea) und Brombeere (Rubus fruticosus, jedoch nur in geringer Stückzahl). Die gesamte Fläche ist mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun für mindestens 5 Jahre einzuzäunen.

## Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

### 1. Archäologie

1.1 Im Gebiet des Bebauungsplans sind zwei Bodendenkmale (Apensen, Fundstellennummer 104, Siedlung der Bronzezeit und Vorrömischen Eisenzeit, und Fundstellennummer 128, Siedlung der Vorrömischen Eisenzeit und Römischen Kaiserzeit, Gräberfeld der Völkerwanderungszeit) gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vorhanden.

Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.

Um die Ausdehnung und den Umfang der vermuteten Bodendenkmale abzuklären, ist vor den Erschließungsmaßnahmen eine archäologische Sondierung vorzunehmen. Die Kosten hierfür hat nach § 6 Abs. 3 NDSchG der Verursacher zu tragen.

Erst nach den Sondierungen kann entschieden werden, ob eine vollständige Ausgrabung bestimmter Areale erfolgen muss. Die Kosten hierfür hat ebenso der Vorhabenträger zu übernehmen.

Bitte nehmen Sie zur weiteren Absprache Kontakt mit der Kreisarchäologie Stade (Dietrich Alsdorf, Tel. 04141/542217; dietrich.alsdorf@landkreis-stade.de) auf.

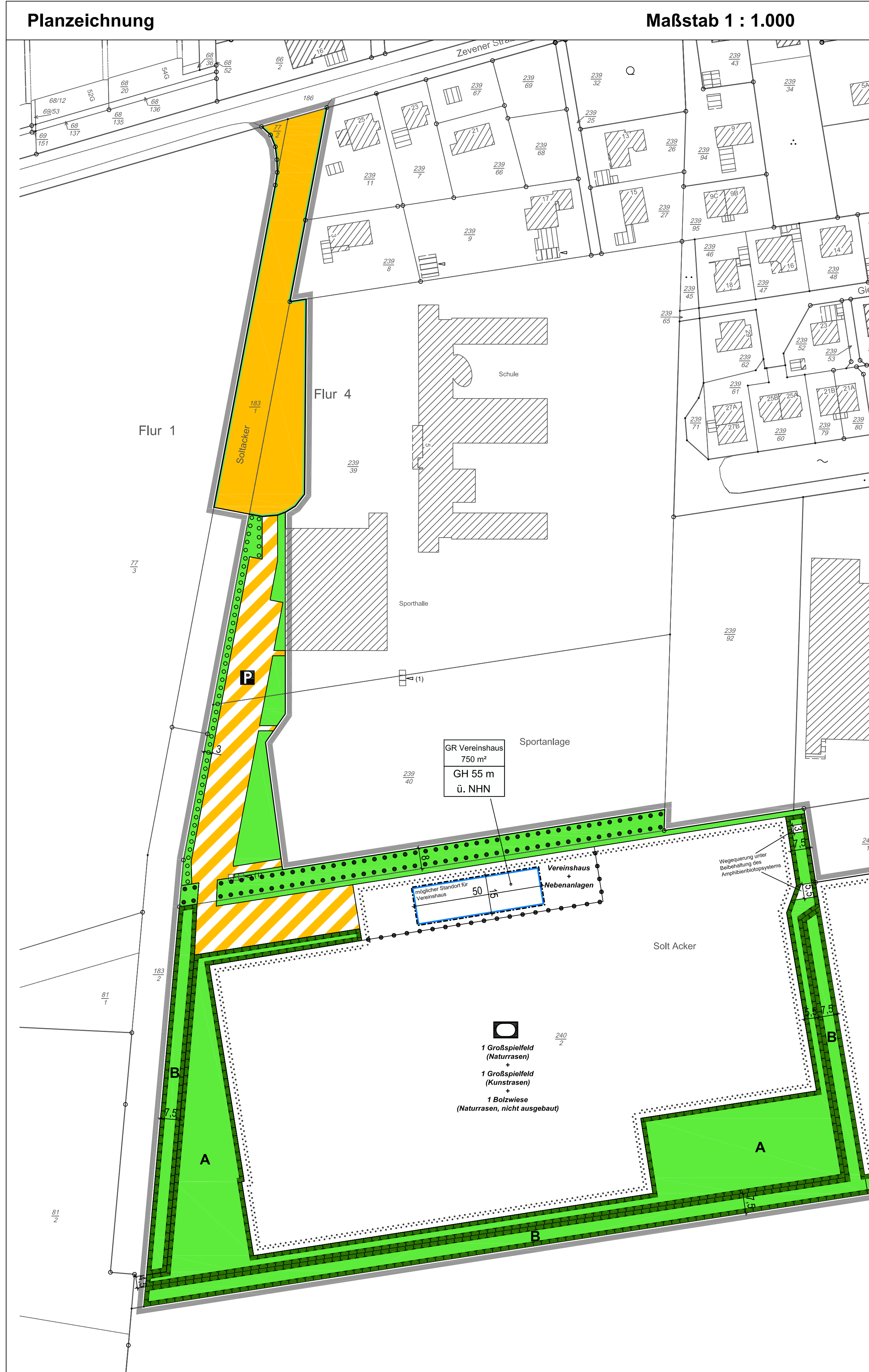
1.2 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich der Denkmalpflege des Landkreises Stade mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.

### 2. Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung einzelner Bäume sowie von Feldgehölzen ist die gesetzliche Ausschlussfrist für das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Gehölzbeseitigungen sind daher in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen.

### 3. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß Niedersächsischen Straßengesetz (NStGr) (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 24 NStGr)

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 24 NStGr (Bauliche Anlagen an Straßen) sind zu berücksichtigen. Im Bereich der Landesstraße L 130 bestehen außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Bauverbotszone von 20 Metern und eine Baubeschränkungszone von 40 Metern. Maßgeblich ist dabei der Abstand zum tatsächlichen Fahrbahnrand.



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

### 1. Maß der baulichen Nutzung

GR Vereinshaus 750 m² zulässige Größe der Grundfläche (GR) für das Vereinshaus als Höchstmaß in m², hier 750 m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 GH 55 m ü. NHN zulässige Gebäudehöhe (GH) in Metern über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß, z. B. 55 Meter ü. NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

### 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze für Vereinshaus (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

### 3. Flächen für Sportanlagen

Fläche für Sportanlagen, Zweckbestimmung: Fußballsport (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

### 4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Parkplatzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

### 5. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

### 6. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) mit Kennzeichnung, z. B. "A" (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, vgl. textl. Festsetzungen)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) und Abs. 6 BauGB, vgl. textl. Festsetzungen)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) und Abs. 6 BauGB)

## 7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsbereiche

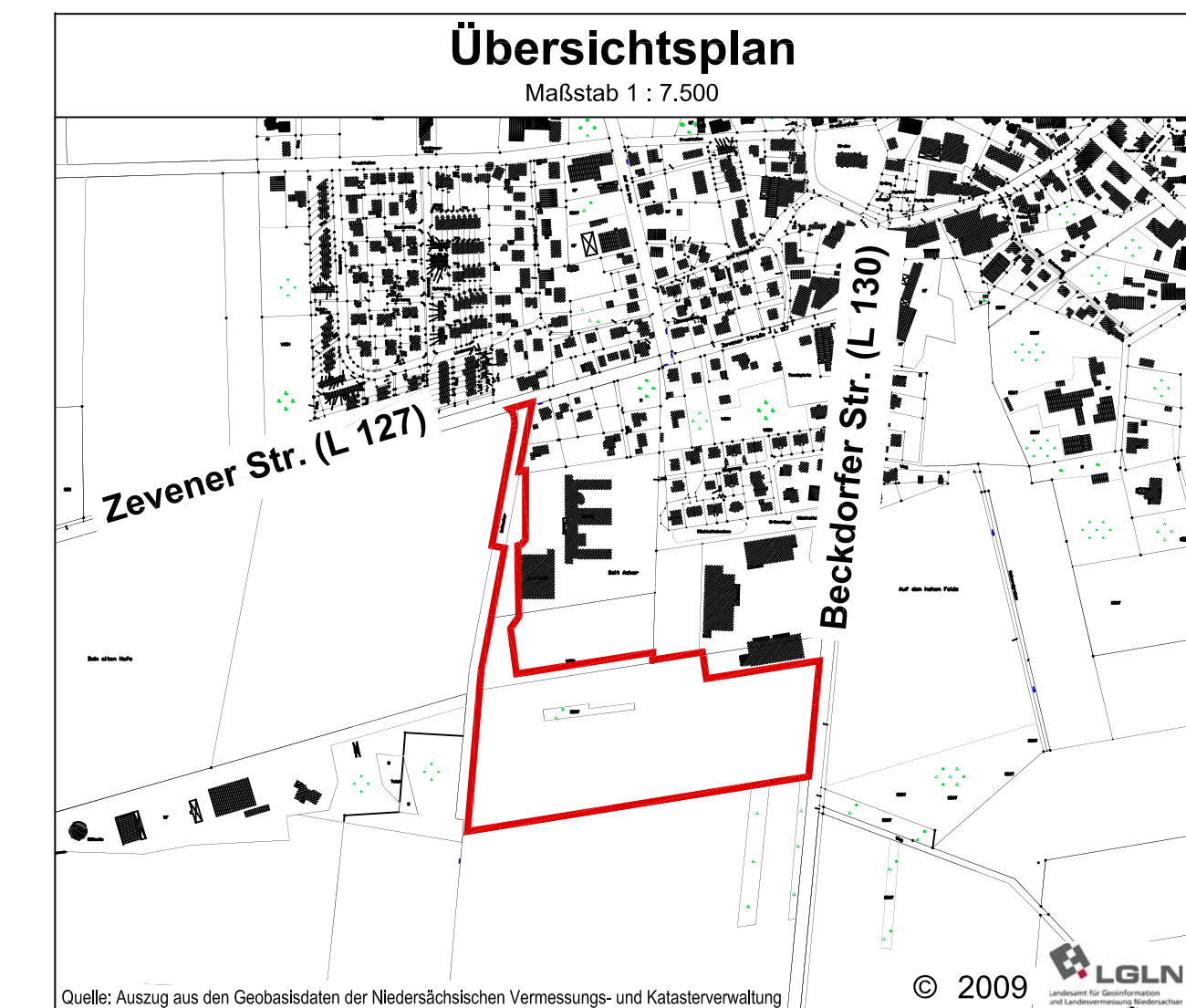
Nutzungsschablone  
 zulässige Größe der Grundfläche (GR)  
 zulässige Gebäudehöhe (GH) ü. Normalhöhennull (NHN)

## Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone, 20 m zum Fahrbahnrand der L 130 (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 24 Abs. 1 NStGr)

## Kennzeichnungen ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenzen  
 Flurstücksnummern  
 vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden  
 Bemaßung in Metern



Gemeinde Apensen  
 Landkreis Stade

**Bebauungsplan Nr. 40**  
**"Sportanlagen Soltacker"**

Satzung Februar 2018

**Gemeinde Apensen**  
 Buxtehuder Straße 27  
 21641 Apensen  
 Tel.: 04167 - 9127 - 0  
 Fax: 04167 - 9127 - 99  
 Mail: info@apensen.de

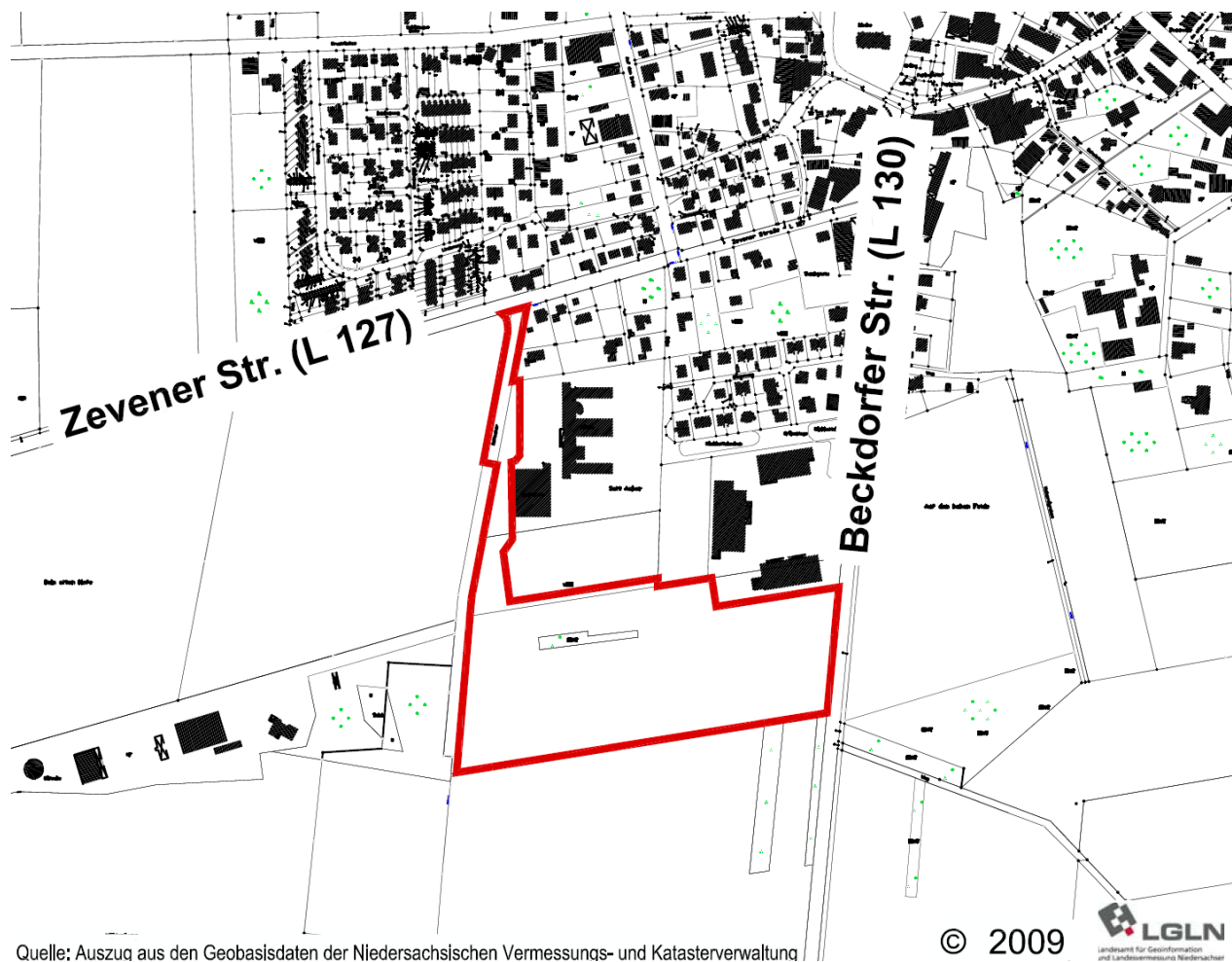
**Planverfasser:**  
**cappel + kranzhoff**  
 stadtentwicklung und planung gmbh  
 Poststraße 27, 21709 Himmelporten  
 Tel.: 04144 - 2179 - 10  
 www.cap-plan.de

Gemeinde Apensen – Landkreis Stade  
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“

**Teil A: Begründung und Abwägung**

Teil B: Umweltbericht

Teil C: Eingriffsregelung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Satzung Februar 2018

**Gemeinde Apensen**

Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen  
Tel.: 04167-9127-0, Fax: 04167-9127-99  
E-Mail: [Info@Apensen.de](mailto:Info@Apensen.de)  
[www.apensen.de](http://www.apensen.de)



**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh

Poststraße 27, 21709 Himmelpforten  
Tel. 04144-217910, Fax: 04144-217911  
E-Mail: [mail@ck-stadtplanung.de](mailto:mail@ck-stadtplanung.de)  
[www.cap-plan.de](http://www.cap-plan.de)



Bearbeitung: Cappel / Hausmann

## Inhaltsverzeichnis der Begründung, Teil A

1	Grundlagen der Planung	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	1
1.3	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	2
2	Bestandssituation	2
3	Planerische Rahmenbedingungen	3
3.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
3.3	Natur und Landschaft	5
3.4	Bestehendes Planrecht	5
4	Planinhalt und Abwägung	7
4.1	Städtebauliches Konzept	7
4.2	Flächen für Sportanlagen	8
4.3	Maß der baulichen Nutzung	8
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche	8
4.5	Verkehr und Erschließung	8
4.6	Ver- und Entsorgung	9
4.7	Grünflächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Flächen für Gehölzanpflanzungen und -erhalt	10
4.8	Immissionsschutz	11
4.9	Denkmalschutz	12
4.10	Altlasten und Altablagerungen	13
4.11	Naturschutz	13
4.12	Artenschutz	13
4.13	Bodenschutz	13
4.14	Trinkwasserschutz	14
5	Maßnahmen zur Verwirklichung	14
5.1	Bodenordnung	14
5.2	Kosten und Finanzierung	14
5.3	Erfordernis weiterer Regelungen	14
6	Flächenangaben	14

Teil B: Umweltbericht (separat)

Teil C: Eingriffsregelung (separat)

# 1 Grundlagen der Planung

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48).

## 1.2 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Apensen hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“ beschlossen. Zentrales Planungsziel ist die Erweiterung der Sportanlagen südlich des Schulzentrums.

Auf dem Übersichtsplan ist das Plangebiet mit den angrenzenden Ortsbereichen abgebildet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Siedlungsgefüges von Apensen und wird

- im Norden durch die Zevener Straße (Landesstraße 127), Wohnbebauung entlang der Zevener Straße, das Schulzentrum sowie einen bestehenden Sportplatz,
- im Nordosten durch das Nahversorgungszentrum an der Beckdorfer Straße (Landesstraße 130),
- im Osten durch die Beckdorfer Straße (Landesstraße 130),
- im Süden durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie
- im Westen durch einen Wirtschaftsweg und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen

begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Apensen die Flurstücke 77/2, 183/1 und 183/2 (teilweise) der Flur 1 sowie die Flurstücke 239/39 (teilweise), 239/40 (teilweise) und 240/2 der Flur 4. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,17 ha.

### 1.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Sportplätze in Apensen stoßen aufgrund der kontinuierlich steigenden Mitgliederzahl des örtlichen Sportvereins an ihre Kapazitätsgrenzen. Auf den vorhandenen Sportflächen, insbesondere auf dem Grandplatz an der Fruchtallee und dem Rasenplatz an der Grundschule, bestehen zudem Immissionskonflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen. Hier kam es in der Vergangenheit bereits zu Einschränkungen der Sportplatznutzung aufgrund von Anliegerbeschwerden. Der Rat der Gemeinde Apensen hat sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Neukloster Straße / Beim Butterberge“ außerdem verpflichtet, die vorhandenen Kleinfeldplätze an der Grundschule perspektivisch zu verlegen.

Vor diesem Hintergrund wird nun die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen südlich des Schulzentrums „Am Soltacker“ und des vorhandenen Rasenplatzes angestrebt, um langfristig ein ausreichendes Angebot an Sportplatzflächen insbesondere für den Fußballsport bereitzustellen. Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurden vorab potenzielle Standorte für ein Sportzentrum im Siedlungsbereich von Apensen untersucht; die hier in Betracht gezogene Fläche „Am Soltacker“ hat sich dabei am geeignetsten erwiesen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 40 soll die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen in Richtung Süden planungsrechtlich vorbereitet werden. Auf südlich an die bestehenden Nutzungen angrenzenden Flächen sollen die benötigten Sportanlagen für den Fußballsport mit dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplatzanlagen entstehen. Die öffentliche Erschließungsstraße „Soltacker“ sowie Flächen westlich der Sporthalle und des Sportplatzes werden mit einbezogen, um die Erschließung zu sichern und zusätzliche Stellplatzflächen zu schaffen, die von den vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen mitgenutzt werden könnten.

Die Realisierung der Sportplatzflächen soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. In einem Schritt sollen insgesamt zwei Sportplätze und eine Bolzwiese (nicht ausgebaut) entstehen. Auf der Westseite sind die Stellplatzanlagen geplant, ehe östlich hiervon die Flächen für die zukünftigen Sportplätze anschließen. Weiterhin ist perspektivisch ein Vereinshaus im zentralen Bereich vorstellbar. Zur Einbettung in die freie Landschaft und zur Ergänzung des örtlichen Biotopverbundsystems (Vernetzung der im Umfeld vorhandenen Kleingewässer) sind umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen geplant. In diesen Bereichen kann auch eine Regenrückhaltung eingebunden werden.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Apensen insbesondere die folgenden Ziele:

- Erweiterung der bestehenden Sportanlagen in Richtung Süden,
- Bereitstellung von Stellplatzflächen,
- Sicherung eines Standortes für ein mögliches Vereinshaus,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Sicherung der Erschließung,
- Sicherung einer ausreichenden Abschirmung der Anlagen und Ergänzung des örtlichen Biotopverbundsystems,
- Sicherung von Flächen für eine naturnahe Regenrückhaltung sowie
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff.

## 2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Ortslage von Apensen und umfasst neben der öffentlichen Erschließung des Schulzentrums über die Straße „Soltacker“, Freiflächen westlich der Sporthalle, die Stellplatzflächen des bestehenden Sportplatzes, die vorhandene Randeingrünung des Sportplatzes sowie im südlichen Bereich intensiv land-

wirtschaftlich genutzte Flächen. Die Erschließung des Gebietes kann aus Richtung Norden von der Zevener Straße (L 127) über die öffentliche Erschließung des Schulzentrums erfolgen.

Die Flächen im Norden des Plangebietes sind aufgrund der vorhandenen Erschließung des Schulzentrums zu einem wesentlichen Teil bereits versiegelt. Westlich der Sporthalle sowie des Sportplatzes schließen Freiflächen an, die teilweise schon als Parkplatz für die bestehenden Anlagen genutzt werden. Die Parkplätze sind über einen westlich liegenden Wirtschaftsweg erreichbar. Die für die Erweiterung der Sportplätze vorgesehene Fläche im südlichen Bereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (AL = Basenarmer Lehacker). Das Biotop weist eine geringe Bedeutung auf. Zwischen bestehendem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Fläche liegt eine in West-Ost-Richtung verlaufende Randeingrünung.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße 127 (Zevener Straße), von der aus die Sportanlagen erschlossen werden sollen. Entlang der Zevener Straße ist Wohnbebauung vorhanden. Die bestehenden Parkplätze, das Schulzentrum mit Pausenhofgelände, die Sporthalle sowie der bestehende Sportplatz grenzen nördlich bzw. nordöstlich an die Fläche für die jetzt geplanten Sportanlagen. An der Beckdorfer Straße (L 130) liegen die großflächigen Einzelhandelsbetriebe des Nahversorgungsstandortes. Diese Flächen sind von Regenrückhalte- und Ausgleichsflächen umgeben. Entlang der L 130 ist straßenbegleitender Baumbestand vorhanden, der jedoch außerhalb des Plangebietes liegt. Südlich und westlich schließen landwirtschaftliche Flächen sowie ein landwirtschaftlicher Weg an das Plangebiet an. In einiger Entfernung liegt in westlicher Richtung ein landwirtschaftlicher Betrieb. Bäume bzw. Gehölzbestände sind im Plangebiet insbesondere im Bereich westlich der Sporthalle sowie zwischen dem Sportplatz und den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in Form einer Randeingrünung vorhanden. Im Umfeld des Plangebietes liegen zwei potenzielle Kleingewässer für Laubfrösche; eines liegt westlich in gut 50 m Entfernung und eines westlich des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters.

### **3 Planerische Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung**

Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen, zuletzt geändert im Juli 2017, sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 (RROP) des Landkreises Stade.

Die grundsätzliche Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist bereits im Zuge der Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Apensen erfolgt.

Apensen als Sitz der Samtgemeinde ist im RROP 2013 als Grundzentrum mit den besonderen Entwicklungsaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sowie „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ausgewiesen. Als Grundzentrum sind in Apensen zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf bereitzustellen. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch eine wohnungsnah, familienunterstützende Infrastrukturausstattung, wozu auch sportliche Einrichtungen zählen. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen ist an der Nachfrage der Bevölkerung auszurichten. Der Bedarf an Sporteinrichtungen in der Samtgemeinde und insbesondere in Apensen ist in den letzten Jahren aufgrund der vorgenommenen Siedlungserweiterungen stetig gestiegen.

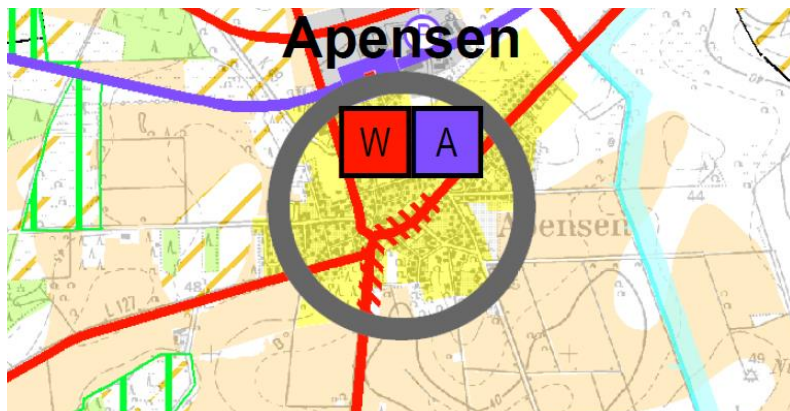


Abb.: Auszug aus dem RROP 2013 des Landkreises Stade / Ortslage Apensen (ohne Maßstab)

Mit den Landesstraßen L 127 und L 130 bestehen zwei Hauptverkehrsstraßen mit regionaler Bedeutung. Diese queren die Ortslage in Ost-West-Richtung sowie Nord-Süd-Richtung. Die beiden Verkehrsachsen kreuzen sich im Ortszentrum. Die Sportanlagen werden über die L 127 erschlossen.

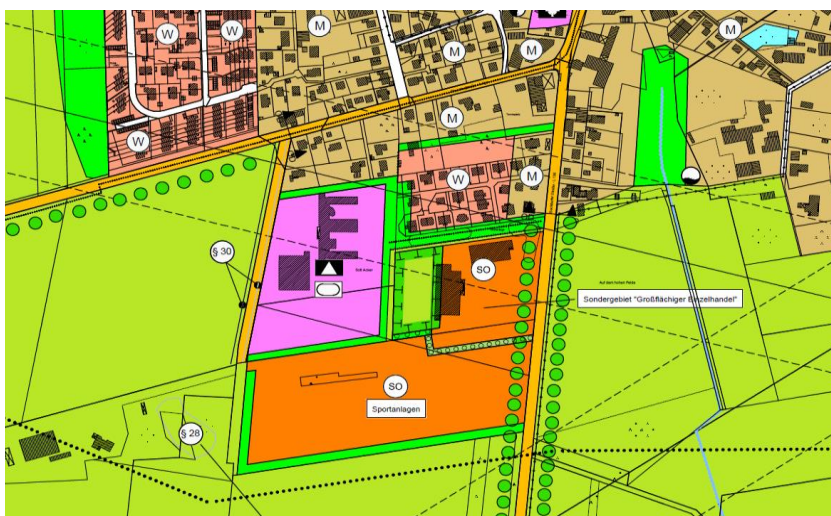
Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes sind aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Durch die Planung wird die Vorbehaltsfunktion des Gebietes insgesamt nicht gefährdet. Eine Inanspruchnahme der Teilflächen wurde im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung erkennbar, da eine Konzentration des Sportangebotes als Teil der Infrastrukturausstattung auf das Grundzentrum Apensen, welches auch den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde bildet, erfolgt.

### 3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen befindet sich gegenwärtig auf dem Stand der 26. Änderung. Die 27. Änderung ist derzeit im Verfahren.

Für den bisher noch landwirtschaftlich genutzten Teil des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan seit der 26. Änderung ein Sondergebiet Sportanlagen dar. Im Westen und Süden der Sondergebietsfläche ist eine Randeingrünung dargestellt. Im Osten ist eine schematische Darstellung für die Baumreihe entlang der L 130 vorhanden. Der Bereich des Schulzentrums mit Sporthalle und der bestehende Sportplatz sind als Fläche für Gemeinbedarf mit einer Randeingrünung dargestellt. Nördlich angrenzend sind Misch- und Wohnbauflächen vorhanden.



Die Einzelhandelsbetriebe an der Beckdorfer Straße sind als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung und einer dazugehörigen Ausgleichsfläche dargestellt.

Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen für den Bereich des Plangebietes (ohne Maßstab)

Aufgrund der vorhandenen Darstellungen kann der Bebauungsplan im Rahmen der zulässigen Konkretisierung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Dem Entwicklungsgebot wird Rechnung getragen.

### 3.3 Natur und Landschaft

Ein Teil-Landschaftsplan für die Samtgemeinde Apensen ist derzeit in Bearbeitung, kann für die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

Der Landschaftsrahmenplan enthält insbesondere folgende planungsrelevante Aussagen:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild und -erleben; teilweise in der Beeinträchtigungszone der Landstraße und einer bestehenden landwirtschaftlichen Anlage im Westen als beeinträchtigende Einrichtung.

Der südliche Teilbereich gehört zur Zielkategorie: umwelt- und naturverträgliche Nutzung in Gebieten mit niedriger Bedeutung für alle Schutzgüter (ZK 4-056 „Südliche und östliche Apenser Feldflur“). Bei der Teilfläche handelt es sich um basenarmen Lehmacker (AL) mit einer geringen bis sehr geringen Biotop-Wertigkeit. Es sind keine höherwertigen oder besonders geschützten Strukturen vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Schwerpunkttraum für die lokale Biotopvernetzung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung als Laichgewässer für Laubfroschvorkommen auf der Apenser Lehmgeest (Schwerpunkttraum zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen auf der Apenser Lehmgeest). Die westlich und nordöstlich des Plangebietes liegenden Stillgewässer sind als Kleingewässer mit Vorkommen des Laubfrosches oder für den Laubfrosch potentiell geeignete Kleingewässer auf der Apenser Lehmgeest dargestellt. Für die Kleingewässer ist von Vorkommen von Laubfröschen auszugehen. Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurden Zielvorgaben für Maßnahmen zur Vernetzung des lokalen Biotopverbundsystems (Schaffung von Gehölz- und Grabenstrukturen) entwickelt, die im Rahmen dieser Bebauungsplanung konkretisierend berücksichtigt werden. Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden im Rahmen der Planung durch die umfassenden Eingrünungsmaßnahmen mit heimischen Gehölzen und der Ergänzung des lokalen Biotopverbundes der Kleingewässer berücksichtigt.

### 3.4 Bestehendes Planrecht

Für das Plangebiet ist größtenteils kein Bebauungsplan rechtskräftig. Der für die Sportanlagen vorgesehene südliche Teilbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Für den Bereich des Schulzentrums besteht kein Bebauungsplan.

Östlich des Plangebietes wurde 2006 die Entwicklung des Nahversorgungsstandortes an der Beckdorfer Straße mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Nahversorgungszentrum Beckdorfer Straße“ vorbereitet (siehe Abbildung nächste Seite). Es ist ein entsprechendes Sondergebiet festgesetzt. Im Übergang zum Plangebiet setzt der Bebauungsplan Nr. 27 Ausgleichsflächen (SPE-Flächen) fest.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 a „Erweiterung Nahversorgungszentrum, Beckdorfer Straße“ (siehe Abbildung nächste Seite) erfolgte im Jahr 2012 eine Erweiterung des Nahversorgungsstandortes in Richtung Süden um einen Drogerie- sowie einen Getränkemarkt. Ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 a liegt innerhalb dieses Geltungsbereiches. Die Flächen sind nicht Teil des Grundstückes des Nahversorgungszentrums und werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 27 a wurden weiter östlich auf dem Flurstück 240/1 hergestellt (siehe Luftbild nächste Seite). Der Bebauungsplan Nr. 40 sieht in diesem Bereich mit den SPE-Flächen größtenteils Ausgleichsflächen vor, deren Nutzungszweck vor dem angestrebten Ziel der Biotopvernetzung (Amphibienbiotope) als zielführender angesehen wird. Ein Ersatz der festgesetzten Gehölzanzpflanzungen erfolgt innerhalb der neu geplanten SPE-Flächen.

Die Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 27 a treten mit Inkrafttreten dieses Bauungsplanes für den Geltungsbereich außer Kraft.

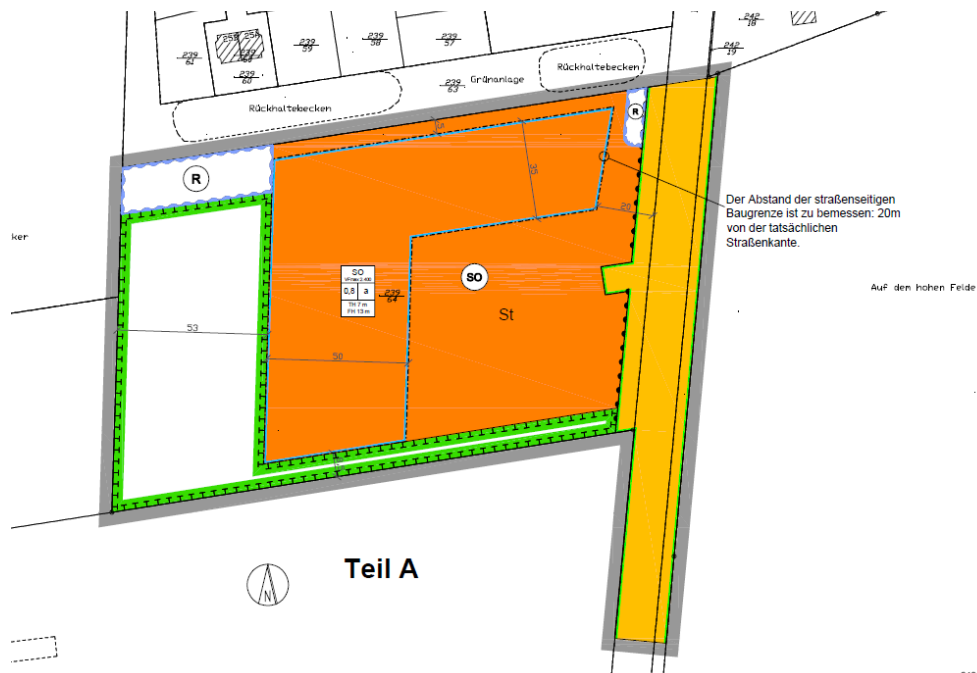


Abb.: Ausschnitt des Vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 27 „Nahversorgungszentrum Beckdorfer Straße“ (ohne Maßstab)

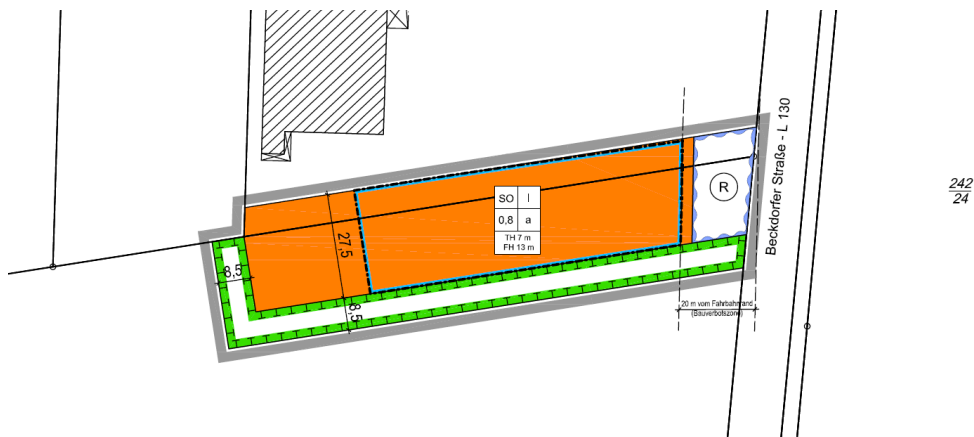


Abb.: Ausschnitt des Vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 27 a „Erweiterung Nahversorgungszentrum, Beckdorfer Straße“ (ohne Maßstab)



Abb.: Luftbild im Bereich des Flurstückes 240/1 (Quelle: Landkreis Stade, ohne Maßstab)

## 4 Planinhalt und Abwägung

### 4.1 Städtebauliches Konzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 wird die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen in Richtung Süden planungsrechtlich vorbereitet. Die Vorgaben der 26. Änderung des Flächennutzungsplans werden soweit wie möglich berücksichtigt, werden jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen der Vorhabenplanung konkretisiert. Grundlage für den Bebauungsplan bildet eine bereits vorliegende Vorhabenplanung (siehe nachfolgende Abbildung).

Entsprechend den oben beschriebenen Zielen der Planung soll auf den bisher noch landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Plangebietes die Errichtung der Sportanlagen ermöglicht werden. Die öffentliche Erschließungsstraße „Soltacker“ sowie Flächen westlich der Sporthalle und des bestehenden Sportplatzes werden mit einbezogen, um die Erschließung zu sichern und zusätzliche Stellplatzflächen, die von den bereits vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen mitgenutzt werden könnten, zu schaffen.

Die Realisierung der Sportflächen für den Fußballsport soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. In einem ersten Schritt sollen ein Kunstrasenplatz, ein Rasenspielfeld und eine nicht ausgebaute Bolzwiese errichtet werden. Auf der Westseite sind die Stellplatzanlagen geplant, ehe östlich hiervon die Flächen für die zukünftigen Sportplätze anschließen. Weiterhin ist perspektivisch ein Vereinshaus im zentralen Bereich vorstellbar.

Zur Einbettung in die freie Landschaft und zur Ergänzung des örtlichen Biotopverbundsystems (Vernetzung der im Umfeld vorhandenen Kleingewässer) sind umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen (SPE-Flächen) vorgesehen. Diese Flächen werden für den erforderlichen Ausgleich genutzt. In den Randbereichen ist auch die Unterbringung einer naturnahen Regenrückhaltung möglich. Die Regenrückhaltung kann der Vernetzung der im Umfeld vorhandenen Laubfroschbiotope dienen.

Eine Anbindung der Sportanlagen soll wie bisher über die öffentliche Erschließung des Schulzentrums erfolgen. Der im Westen verlaufende Wirtschaftsweg soll zukünftig nicht mehr für Erschließungszwecke genutzt werden. Die Stellplatzanlagen erstrecken sich entlang der Sporthalle sowie den Sportanlagen in Richtung Süden.



Abb.: Ausschnitt aus Vorhabenplanung „Sportzentrum Apensen – Am Soltacker“, Lageplan Entwurf, Stand: 11.09.2017, ohne Maßstab (Quelle: GHP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Hamburg)

## 4.2 Flächen für Sportanlagen

Aufgrund der oben beschriebenen Planungsziele und auf Grundlage des gegenwärtigen Standes der Vorhabenplanung werden die für die neuen Sportplätze vorgesehenen Bereiche als Flächen für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Fußballsport festgesetzt, um das mögliche Nutzungsspektrum einzugrenzen. Neben den eigentlichen Sportplätzen sind die mit einer solchen Hauptnutzung im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, Einrichtungen und sonstigen Anlagen innerhalb der festgesetzten Bereiche möglich. Die Flächen für Sportanlagen sind entsprechend den wesentlichen Nutzungsbereichen gegliedert, die auch die Realisierungsschritte berücksichtigen.

In einem ersten Realisierungsschritt sollen auf der westlichen Fläche für Sportanlagen neben einem Kunstrasen (Großspielfeld mit Flutlicht), ein Großfeld (Naturrasen ohne Flutlicht) und eine nicht ausgebaute Bolzwiese hergestellt werden. Im nördlichen Randbereich wird eine Teilfläche für ein mögliches Vereinshaus und weitere zentrale Nebenanlagen (z. B. Gerätehaus, Garagen für Sportgeräte, Beregnungsanlage und Pflegegeräte oder Materiallager) vorgesehen. Der Standort liegt möglichst nahe an den geplanten Stellplatzanlagen im Westen und möglichst weit entfernt von den geplanten Regenrückhalteflächen bzw. SPE-Flächen.

Die Bereiche östlich der geplanten Biotopvernetzung, die für einen zweiten Realisierungsschritt gesichert werden, werden als gesonderte Teilfläche festgesetzt. Hier können perspektivisch Groß- und Kleinspielfelder mit Naturrasen entstehen.

## 4.3 Maß der baulichen Nutzung

Für den Bereich des möglichen Vereinshauses wird die zulässige Größe der Grundfläche des Gebäudes festgelegt, um die mögliche Bodenversiegelung zu begrenzen. Die Grundfläche darf 750 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Es wird zudem eine Gebäudehöhe festgesetzt, um einen zu hohen Baukörper in dieser Siedlungsrandlage zu vermeiden. Die Gebäudehöhe wird auf 55 m über Normalhöhennull (NHN) begrenzt. Da das Gelände in diesem Bereich bei etwa 44 m über Normalhöhennull (NHN) liegt, ergibt sich eine maximale Gebäudehöhe von rund zehn Metern. Aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen können Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

## 4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Im nördlichen Randbereich des westlichen Abschnitts für Sportanlagen wird der Standort für das mögliche Vereinshaus durch Baugrenzen festgesetzt. Mit der Ausrichtung des Baufeldes wird sichergestellt, dass sich das Gebäude in Richtung Süden zu den Sportplätzen ausrichtet, sodass es eine abschirmende Wirkung für die nördlich liegenden Siedlungsbereiche übernimmt. Außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen möglich.

## 4.5 Verkehr und Erschließung

Die Anbindung der erweiterten Sportanlagen erfolgt durch einen direkten Anschluss über die bestehende Erschließung des Schulzentrums. Über die vorhandene Erschließung werden die zusätzlichen Verkehre dann auf die leistungsfähige Landstraße 127 geführt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu befürchten, da die zu erwartenden Verkehrsmengen aufgenommen werden können.

Die vorhandene Erschließung des Schulzentrums (Bereich der Buskehre) wird entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Südlich davon wird eine Parkplatzfläche festgesetzt. Diese erstreckt sich auf der Westseite der Sporthalle bzw. des bestehenden Sportplatzes bis zu den neu geplanten Sportanlagen. Innerhalb dieser Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung können im Rahmen der Vorhabenplanung die benötigten Stellplätze untergebracht werden. Eine Gliederung der Stellplatzanlage durch Gehölze wird angeregt, soll jedoch der konkreten Vorhabenplanung überlassen bleiben. Zudem sollte geprüft werden, um die Stellplätze mit wasserdurchlässigen Decken hergestellt werden können. Für die Erreichbarkeit der angrenzenden Sportanlagen sind Erschließungswege vorgesehen. Die Stellplätze sollen auch für Veranstaltungen im Schulzentrum genutzt werden können. Neben der Stellplatzanlage im Plangebiet sollen darüber hinaus an Spieltagen mit hohem Publikumsverkehr am Sonntag die vorhandenen Stellplatzanlagen des Nahversorgungszentrums an der Beckendorfer Straße mitgenutzt werden. Die Erreichbarkeit wird durch eine Fußwegeverbindung zwischen Sportanlagen und Nahversorgungszentrum im Rahmen der Vorhabenplanung gewährleistet. Die Stellplatzflächen des Nahversorgungszentrums besitzen eine leistungsfähige Anbindung an die Landesstraße, sodass keine negativen Auswirkungen auf den überörtlichen Verkehr zu erwarten sind. Insgesamt stehen ausreichend Stellplatzflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zur Verfügung.

Der Wirtschaftsweg, der gegenwärtig der Erschließung des bestehenden Sportplatzes dient, wird zukünftig nicht mehr für Erschließungszwecke benötigt. Aufgrund der festgesetzten Randeingrünung sind Zu- und Abfahrten zukünftig nicht möglich.

Ein direkter Anschluss an die Landesstraße 130 ist nicht vorgesehen und aufgrund der festgesetzten Randeingrünung auch nicht möglich. Im Bereich der Landesstraße sind die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszone ist als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung übernommen. Zudem ist ein entsprechender Verweis auf die Regelungen des NStrG auf der Planzeichnung vorhanden. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten sind im Vorfeld der Errichtung von Sportanlagen im Nahbereich der Landesstraße geeignete Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Ballfangzäune) zu berücksichtigen.

## **4.6 Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Schul- und Sportgelände an. Ein Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist bei Bedarf durch entsprechende Erweiterung möglich. Die benötigte technische Infrastruktur wird im Rahmen der Vorhaben- bzw. Erschließungsplanung berücksichtigt. Mit den Ver- und Entsorgungsträgern sind rechtzeitig vor Baubeginn die verfügbaren Trassen, die Einzelheiten der Bauausführung sowie die Koordination mit den anderen Leitungsträgern abzustimmen.

### **4.6.1 Wasserversorgung**

Generell ist im Bereich des nördlich liegenden Schulzentrums eine Anschlussmöglichkeit gegeben. Die Versorgung mit Trinkwasser ist aus Sicht der Gemeinde damit grundsätzlich gesichert.

Die Standorte und Dimensionierung ggf. erforderlicher Hydranten zur Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr festgelegt.

### **4.6.2 Regenwasserabführung**

Es wird aus Gründen einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung eine dezentrale bzw. semizentrale Rückhaltung von Oberflächenwasser im südlichen bzw. südwestlichen Randbereich innerhalb der SPE-Fläche angestrebt. Das aufgrund der Versiegelung anfallende Oberflächenwasser soll in Mulden zurückgehalten werden. Wenn es aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse möglich sein sollte, soll dies versickert werden. Die nähere

Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Vorhaben- bzw. Erschließungsplanung durch den zuständigen Fachplaner. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung des Niederschlagwassers und die Herstellung des Regenrückhaltebeckens ein gesonder-tes wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist. Nachweise zum Verbleib des Oberflächenwassers von den Flächen sind zu erbringen.

#### **4.6.3 Schmutzwasserentsorgung**

Die geplanten Sportanlagen grenzen an das bestehende Schul- und Sportgelände an. Generell ist hier eine Anschlussmöglichkeit gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass für die Planung die Kapazität des bestehenden Leitungsnetzes und der Kläranlage ausreicht, um das durch die Planung zusätzlich anfallende Schmutzwasser aufzunehmen.

#### **4.6.4 Versorgung mit elektrischer Energie**

Die geplanten Bauflächen grenzen an das bestehende Schul- und Sportgelände an. Generell ist hier eine Anschlussmöglichkeit gegeben. Die Versorgung wird als gesichert angesehen. Im Planbereich befinden sich Anlagen der EWE Netz GmbH, die bei späteren Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

#### **4.6.5 Gasversorgung**

Ein Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Buxtehude ist möglich.

#### **4.6.6 Fernmeldeversorgung**

Die geplanten Bauflächen grenzen an bestehende Siedlungsbereiche an. Hier ist eine Anschlussmöglichkeit an bestehende Telekommunikationsanlagen gegeben.

#### **4.6.7 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß den Richtlinien des Landkreises Stade.

### **4.7 Grünflächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Flächen für Gehölzanzpflanzungen und -erhalt**

Zur Einbettung in die freie Landschaft und zur Ergänzung des örtlichen Biotopverbundsystems (Vernetzung der im Umfeld vorhandenen Kleingewässer) sind umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Flächen werden entweder als SPE-Flächen oder als Flächen für Gehölzanzpflanzungen oder –erhalt, je nach angestrebtem Zweck der Fläche, festgesetzt. Die Gestaltung der übrigen Grünflächen innerhalb des Plangebietes bleibt der nachfolgenden Vorhabenplanung überlassen.

Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (SPE-Flächen) sollen die verursachten Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen werden (siehe hierzu im Detail Eingriffsregelung als Teil C der Begründung). Durch die naturnahe Regenrückhaltung (SPE-Fläche „A“) und die vorgesehene Gehölzanzpflanzung (SPE-Fläche „B“) werden die vorhandenen Feuchtbiotope nördlich und westlich des Plangebietes miteinander verbunden und neue naturnahe Flächen geschaffen. Die Sportanlagen werden mittelfristig durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen am neuen Ortsrand in einen landschaftstypischen, menschlichen Maßstab eingebunden.

Um die Feuchtbiotope (potentielle Laubfroschbiotope) nördlich und westlich der Sportanlage miteinander zu verbinden und weitere Feuchtbiotope, insbesondere für den Laubfrosch zu schaffen, sollen die im Rahmen der Sportanlage erforderliche Regenrückhaltung auf den SPE-Flächen „A“ naturnah hergestellt und die vorhandenen Feuchtbiotope linienhaft miteinander verbunden werden. Die textliche Festsetzung formuliert die Anforderungen an die Ausgestaltung des Amphibienbiotops. Im Nordosten des Plangebietes ist

an zwei Stellen eine Querung des Amphibienbiotops vorgesehen, um die Erreichbarkeit der Stellplatzanlagen des Nahversorgungszentrums sowie der Sportanlagen eines möglichen zweiten Realisierungsschrittes zu sichern. Die Durchgängigkeit des Biotops ist zu berücksichtigen.

Innerhalb der SPE-Fläche „B“ wird die Biotopvernetzung durch Anpflanzungen standortgerechter Gehölze bzw. Bäume unterstützt. Hierdurch kann zudem eine ausreichende Abschirmung der Sportanlagen zur freien Landschaft erreicht werden. Eine entsprechende Pflanzliste ist Teil der Festsetzung, um die Pflanzung standortgerechter Gehölze zu gewährleisten. Dabei sollen unterschiedliche Gehölze verwendet werden, um die Wertigkeit der Anpflanzungen zu erhöhen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität auf demselben Grundstück zu schaffen.

Westlich der Stellplatzanlage im Bereich der Sporthalle sowie des bestehenden Sportplatzes wird eine Randeingrünung aus standortgerechten heimischen Gehölzen lediglich mit drei Metern Breite festgesetzt. Dies wird als ausreichend angesehen, da im Seitenstreifen entlang des Wirtschaftsweges außerhalb des Plangebietes bereits Gehölze vorhanden sind. Diese können erhalten werden, da die Sportanlagen nicht über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Diese Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Zwischen und in den Reihen ist ein Abstand von max. 1,5 m einzuhalten. Eine entsprechende Pflanzliste ist Teil der Festsetzung, um die Pflanzung standortgerechter Gehölze zu gewährleisten. Dabei sollen unterschiedliche Gehölze verwendet werden, um die Wertigkeit der Anpflanzungen zu erhöhen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität auf demselben Grundstück zu schaffen.

Ergänzend wird die Verwendung von standortfremden Nadelgehölzen im Plangebiet eingeschränkt. Sie sind nur als Einzelgehölze, nicht aber in Gruppen oder Reihen zulässig. Hiermit soll erreicht werden, dass die Gartengestaltung sich am naturräumlichen Zusammenhang orientiert und einen höheren ökologischen Wert erhält.

Die südlich des bestehenden Sportplatzes liegende Randeingrünung kann ganz überwiegend erhalten bleiben. Eine entsprechende Festsetzung zum Gehölzerhalt wird getroffen. Im Bereich der Stellplatzflächen muss die Randeingrünung für einen kleinen Teilbereich entfernt werden, um die Erreichbarkeit der Stellplätze im südlichen Teilbereich zu ermöglichen.

Die Bäume der straßenbegleitenden Baumreihe entlang der Beckdorfer Straße (L 130) stehen außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück der Landesstraße. Am östlichen Plangebietsrand wird eine Randeingrünung aus standortgerechten heimischen Gehölzen festgesetzt. Beeinträchtigungen der Baumreihe sind somit nicht zu erwarten.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Belange sowie die Eingriffsregelung werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) sowie in Teil C der Begründung (Eingriffsregelung) dargelegt und abgearbeitet. Hier erfolgen die detaillierte Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die umfassende Beschreibung und Verortung der Maßnahmen zum Ausgleich.

#### **4.8 Immissionsschutz**

Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen sowie der vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen wurden bereits im Rahmen der 26. Änderung entsprechende Gutachten erstellt (siehe entsprechende Anlagen). Aufgrund der vorgesehenen Nutzung und des vorhandenen Abstandes zu schutzwürdigen Nutzungen werden keine Immissionsschutz-Konflikte erwartet.

#### **4.8.1 Geruchsimmissionen**

Unweit westlich des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Planung nicht beeinträchtigt werden darf. Zur Beurteilung wurde im Rahmen der 26. Änderung eine gutachterliche Untersuchung (Geruchsimmissionsgutachten) erstellt. Hiernach ist auch bei Erweiterung des Betriebes keine unzumutbare Beeinträchtigung zu erwarten.

#### **4.8.2 Schallimmissionen**

Es wird auf das anliegende Schallgutachten verwiesen. Die durch die Planung vorbereitete Sportplatznutzung hält einen ausreichenden Abstand zu Wohngebieten. Die Bebauung durch Schulgebäude und Einzelhandel bietet zusätzlichen Schutz vor Lärm- und Lichtimmissionen. Eine abschließende Beurteilung der Immissionssituation ist erst im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren möglich. Hier sind die maßgeblichen Richtwerte der entsprechenden Regelwerke zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Verzicht auf Lautsprecheranlagen) sind dann vorzusehen.

Die von der Landesstraße ausgehenden Lärmimmissionen werden für eine Sportplatznutzung als zumutbar gewertet. Vom nahegelegenen Nahversorgungszentrum werden keine für die geplante Sportplatznutzung unzumutbaren Lärmimmissionen erwartet. Die vorhandenen Gebäudekörper wirken abschirmend.

#### **4.8.3 Lichtimmissionen**

Aufgrund des Abstandes des mit Flutlicht geplanten Kunstrasenplatzes zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erwartet.

### **4.9 Denkmalschutz**

Baudenkmale gemäß § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Planbereich nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem Bau des Schulzentrums sowie des Nachversorgungszentrums an der Beckdorfer Straße wurden im Umfeld des Plangebietes bereits Bodenfunde gemacht. Im Gebiet des Bebauungsplans sind zwei Bodendenkmale (Apensen, Fundstellenummer 104, Siedlung der Bronzezeit und Vorrömischen Eisenzeit, und Fundstellenummer 128, Siedlung der Vorrömischen Eisenzeit und Römischen Kaiserzeit, Gräberfeld der Völkerwanderungszeit) gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vorhanden.

Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Um die Ausdehnung und den Umfang der vermuteten Bodendenkmale abzuklären, ist vor den Erschließungsmaßnahmen eine archäologische Sondierung vorzunehmen. Die Kosten hierfür hat nach § 6 Abs. 3 NDSchG der Verursacher zu tragen. Erst nach den Sondierungen kann entschieden werden, ob eine vollständige Ausgrabung bestimmter Areale erfolgen muss. Die Kosten hierfür hat ebenso der Vorhabenträger zu übernehmen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vorhanden. Bei Durchführung einer Sondierung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern nicht zu befürchten.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich dem Landkreis Stade, Kreisarchäologie (Untere Denkmalschutzbehörde), mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Ein entsprechender Hinweis ist auf dem Bebauungsplan angebracht.

#### **4.10 Altlasten und Altablagerungen**

Im Planbereich sind keine Altablagerungen bekannt (Quelle: LBEG Kartenserver). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind ebenfalls keine Hinweise eingegangen. Bei den neu überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Fläche.

#### **4.11 Naturschutz**

Es sind keine geschützten Objekte oder geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts durch die Planung betroffen.

#### **4.12 Artenschutz**

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) sind im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange kann auf den Fachbeitrag Artenschutz zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans, der durch den *Dipl.-Biologen Torsten Bartels (Hamburg)* erarbeitet wurde (siehe Anlage), zurückgegriffen werden. Die Potenzialabschätzung wird als ausreichend aktuell angesehen.

In der Umgebung des Plangebietes bis 2 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch die Planung können somit ausgeschlossen werden. Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden durch die Randeingrünung mit heimischen Gehölzen und dem Biotopverbund der Kleingewässer mit Laubfrosch-Vorkommen berücksichtigt. Einer Verinselung der Kleingewässer wird vorgebeugt.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, werden im Ergebnis des Fachbeitrages keine Vermeidungsmaßnahmen als erforderlich eingestuft. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Für erforderliche Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bei Umsetzung der Planung wird vorsorglich auf die allgemein geltende Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vorhanden. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können bei Befolgen dieser Vorschrift bezüglich baum- und gehölzbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden.

#### **4.13 Bodenschutz**

Bei Umsetzung dieses Bebauungsplans werden landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. Die Gemeinde versucht dies nur im notwendigen Maße und mit möglichst sparsamer Erschließung und Versiegelung umzusetzen. Im Bereich der Stellplätze mit Zufahrt, des Kunstrasenplatzes und des Vereinsgebäudes kommt es perspektivisch dennoch zu einer teilweise hohen Bodenversiegelung. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund dieser erhöhten Bodenversiegelung und einem daraus folgenden erhöhten Oberflächenwasserabfluss zu erwarten. Hierfür werden geeignete Maßnahmen im Plangebiet vorgesehen.

#### 4.14 Trinkwasserschutz

Mit einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet liegt östlich von Apensen ein Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes werden somit durch die Planung nicht berührt.

### 5 Maßnahmen zur Verwirklichung

#### 5.1 Bodenordnung

Die Grundstücke befinden sich zum Teil bereits in kommunalem Besitz (Stellplatzflächen im Norden). Die für die Sportanlagen benötigten Flächen werden mittels eines Erbbaurechtsvertrages gesichert.

#### 5.2 Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Planungskosten. Die Kosten für die Herstellung der Sportanlagen werden durch die Gemeinde Apensen getragen. Folgekosten entstehen durch die Pflege für die Infrastruktur, für die Sportanlagen und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Gemeinde Apensen wird diese Kosten durch Haushaltsmittel finanzieren.

#### 5.3 Erfordernis weiterer Regelungen

Ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu sichern.

### 6 Flächenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,17 ha.

Verkehrsflächen gesamt ca.	0,67 ha
<i>hiervon Straßenverkehrsfläche (Bestand) ca.</i>	<i>0,34 ha</i>
<i>hiervon Parkplatz (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ca.</i>	<i>0,33 ha</i>
Fläche für Sportanlagen (alle Teilflächen) gesamt ca.	3,91 ha
Öffentliche Grünflächen und SPE-Flächen gesamt ca.	1,59 ha
<i>hiervon SPE-Fläche ca.</i>	<i>1,26 ha</i>
<i>hiervon Flächen mit Gehölzanpflanzungen ca.</i>	<i>0,05 ha</i>
<i>hiervon Flächen mit Gehölzerhalt</i>	<i>0,15 ha</i>
<b>Plangebiet gesamt ca.</b>	<b>6,17 ha</b>

Zu dieser Begründung gehört der Umweltbericht als Teil B sowie die Eingriffsregelung als Teil C.

**Anlagen:**

- Fachbeitrag Artenschutz zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Apensen von Bartels Umweltplanung (Stand: 24.02.2016)
- Schallgutachten zur Erweiterung von Sportanlagen, Schulzentrum Apensen (Soltacker), Gutachten Nr. (591) 2 1 04 16 vom 12.04.2016 von dBCon Technical Acoustics
- Geruchsgutachten zur Ausweisung eines Sportzentrums in der Samtgemeinde Apensen, Gutachten 16.057, 21. März 2016 vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Plan sowie Teil A und B der Begründung wurden ausgearbeitet von

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh



Büro Himmelpforten im Einvernehmen mit der Gemeinde Apensen.

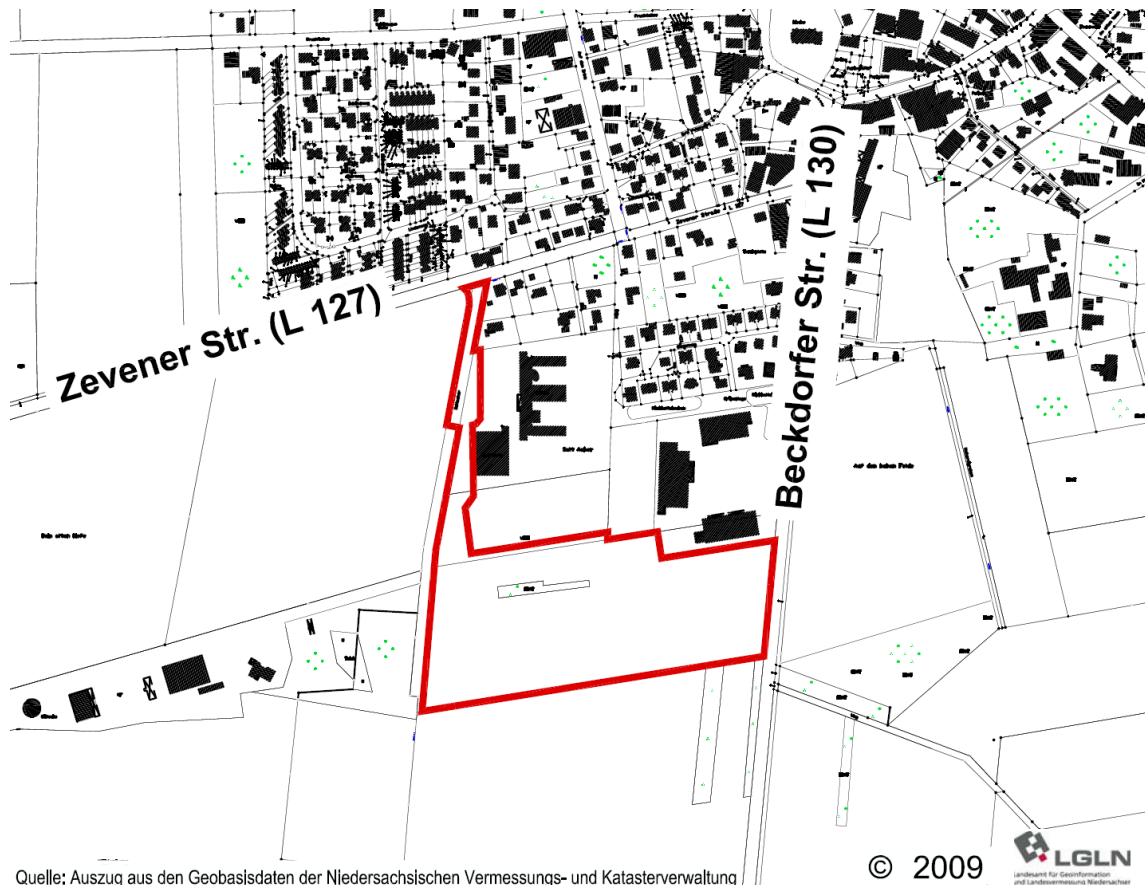
Gemeinde Apensen – Landkreis Stade  
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40

„Sportanlagen Soltacker“

Teil A: Begründung und Abwägung

Teil B: Umweltbericht

Teil C: Eingriffsregelung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Satzung Februar 2018

**Gemeinde Apensen**

Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen  
Tel.: 04167-9127-0, Fax: 04167-9127-99  
E-Mail: [Info@Apensen.de](mailto:Info@Apensen.de)  
[www.apensen.de](http://www.apensen.de)

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh



Poststraße 27, 21709 Himmelpforten  
Tel. 04144-217910, Fax: 04144-217911  
E-Mail: [mail@ck-stadtplanung.de](mailto:mail@ck-stadtplanung.de)  
[www.cap-plan.de](http://www.cap-plan.de)



## Inhalt des Umweltberichtes (Teil B der Begründung)

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ziele des Bebauungsplans .....	1
1.2	Festsetzungen des Bebauungsplans.....	1
1.3	Bedarf an Grund und Boden.....	2
1.4	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung.....	2
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung.....	5
2.1.1	Tiere .....	5
2.1.2	Pflanzen und Biotope.....	5
2.1.3	Fläche und Boden.....	7
2.1.4	Wasser .....	7
2.1.5	Luft und Klima.....	8
2.1.6	Landschafts- und Ortsbild .....	9
2.1.7	Mensch und Gesundheit .....	10
2.1.8	Kultur- und Sachgüter .....	10
2.1.9	Wechselwirkungen.....	11
2.1.10	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	11
2.2	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	12
2.3	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen .....	12
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>12</b>
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten .....	12
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	12
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13
3.4	Referenzliste .....	14



# 1 Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 (7) und § 1a BauGB.

## 1.1 Ziele des Bebauungsplans

Die Sportplätze in Apensen stoßen aufgrund der kontinuierlich steigenden Mitgliederzahl des örtlichen Sportvereins an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit der Erweiterung der bestehenden Sportanlagen südlich des Schulzentrums „Am Soltacker“ auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche wird angestrebt, langfristig ein ausreichendes Angebot an Sportplatzflächen bereitstellen zu können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“ werden zusammenfassend die folgenden Ziele verfolgt:

- Erweiterung der bestehenden Sportanlagen in Richtung Süden,
- Bereitstellung von Stellplatzflächen,
- Sicherung eines Standortes für ein mögliches Vereinshaus,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Sicherung der Erschließung,
- Sicherung einer ausreichenden Abschirmung der Anlagen und Ergänzung des örtlichen Biotopverbundsystems,
- Sicherung von Flächen für eine naturnahe Regenrückhaltung sowie
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff.

## 1.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Im Bebauungsplan Nr.40 wird die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen am Standort Soltacker vorbereitet. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden des Plangebietes werden als Flächen für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Fußballsport festgesetzt, um das mögliche Nutzungsspektrum einzugrenzen. Die Fläche ist in drei Teilflächen gegliedert.

Im nördlichen Randbereich wird eine Teilfläche für ein mögliches Vereinshaus und weitere zentrale Nebenanlagen vorgesehen. Die maximal zulässige Größe der Grundfläche des Vereinshauses wird auf 750m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf 55 m über Normalhöhennull (NHN) begrenzt. Mit der Festsetzung von Baugrenzen und einer entsprechenden Ausrichtung des Baufelds wird eine abschirmende Wirkung zu den nördlich gelegenen Siedlungsbereichen gesichert.

Eine Anbindung der Sportanlagen ist über die bisherige Erschließung des Schulzentrums vorgesehen. Der im Westen verlaufende Wirtschaftsweg soll zukünftig nicht mehr für Erschließungszwecke genutzt werden. Stellplatzanlagen sind entlang der Sporthalle und des bestehenden Sportplatzes festgesetzt.

In den Randbereichen sind Ausgleichsflächen in Form von umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen werden auf SPE-Flächen festgesetzt. Neben der Herstellung einer naturnahen Regenrückhaltung sind Gehölzanpflanzungen aus standortgerechten Gehölzen vorgesehen, um das örtliche Biotopverbundsystem zu ergänzen und eine Abschirmung der Sportanlagen zur freien Landschaft sicherzustellen. Die vorhandene Randeingrünung des bestehenden Sportplatzes wird ganz überwiegend erhalten.

### 1.3 Bedarf an Grund und Boden

Es werden im Bebauungsplan werden folgende Flächen festgesetzt:

Verkehrsflächen gesamt ca. <i>hiervon Straßenverkehrsfläche (Bestand) ca.</i> <i>hiervon Parkplatz (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ca.</i>	0,67 ha 0,34 ha 0,33 ha
Fläche für Sportanlagen (alle Teilflächen) gesamt ca.	3,91 ha
Öffentliche Grünflächen und SPE-Flächen gesamt ca. <i>hiervon SPE-Fläche ca.</i> <i>hiervon Flächen mit Gehölzanzpflanzungen ca.</i> <i>hiervon Flächen mit Gehölzerhalt</i>	1,59 ha 1,26 ha 0,05 ha 0,15 ha
<b>Plangebiet gesamt ca.</b>	<b>6,17 ha</b>

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird für den geplanten Kunstrasen eine Versiegelung von 0,75 ha, für Gebäude und Wege eine Versiegelung von ca. 0,16 ha und für die Stellplatzfläche eine über den Bestand hinausgehende Versiegelung von 0,27 ha erwartet.

### 1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 (7) b), c), e), f) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc.</p> <p>§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>§ 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit.</p> <p>Weitestmögliche Reduzierung der Bodenversiegelung.</p> <p>Sparsame Erschließung/Nutzung bestehender Erschließung.</p> <p>Festsetzung von Ausgleichmaßnahmen</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet,</p> </li></ol>	<p>Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit.</p> <p>Festsetzung eines möglichst niedrigen Versiegelungsgrads.</p> <p>Sparsame Erschließung/Nutzung bestehender Erschließung.</p> <p>Minimierung von Erdmassenbewegungen (Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag)</p> <p>Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Un-</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>	<p>terboden. Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.</p> <p>Verrieselung des Oberflächenwassers auf der Fläche (soweit möglich).</p> <p>Anpflanzung von standortgerechten heimischen Laubbäumen zur Erhaltung und Schaffung eines Durchgrüntes Gesamtbildes.</p> <p>Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Erstellung eines Umweltberichtes.</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p>	<p>Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit.</p> <p>Weitestmögliche Reduzierung der Bodenversiegelung.</p> <p>Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden</p> <p>§ 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des</p>	<p>Ausreichender Abstand zur benachbarten Wohnbebauung</p> <p>Erstellung eines Schallschutzgutachtens (ggf. organisatorische Schallschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren)</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern.</li> <li>• Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.</li> <li>• Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum / Erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (soweit nicht für Grünflächen vorgesehen), hat Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich).</li> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgütern und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).</li> </ul>	Überplanung von Flächen mit geringer Wertigkeit.  Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen/Schaffung einer Randeingrünung.
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung von Sonderbauflächen, Flächen für Gemeinbedarf. Im weiteren Umfeld insbesondere Darstellung weiterer Siedlungsflächen.	Die Aussagen des Flächennutzungsplans werden durch diese Bebauungsplanung konkretisiert.
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• umwelt- und naturverträgliche Nutzung in Gebieten mit niedriger Bedeutung für alle Schutzgüter (ZK 4-056 „Südliche und östliche Apenser Feldflur“).</li> <li>• Überwiegender Biototyp: basenarmen Lehmacker (AL) mit einer geringen bis sehr geringen Biotop-Wertigkeit.</li> <li>• Bereich mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild und -erleben; teilweise in der Beeinträchtigungszone der Landstraße und einer bestehenden landwirtschaftlichen Anlage im Westen als beeinträchtigende Einrichtung.</li> <li>• Schwerpunkttraum für die lokale Biotopvernetzung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung als Laichgewässer für Laubfroschvorkommen auf der Apenser Lehmgeest (Schwerpunkttraum zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen auf der Apenser Lehmgeest).</li> <li>• Umliegende Stillgewässer sind als Kleingewässer mit Vorkommen des Laubfrosches oder für den Laubfrosch potentiell geeignete Kleingewässer</li> </ul>	Die Planung steht der Vorgabe einer umweltverträglichen Nutzung des Gebietes nicht erkennbar entgegen.  Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden im Rahmen der Planung durch die umfassenden Eingrünungsmaßnahmen mit heimischen Gehölzen und der Ergänzung des lokalen Biotopverbundes der Kleingewässer berücksichtigt.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

#### 2.1.1 Tiere

<b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Tierwelt, Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen, HpnV: Aussagen LRP, Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung, Fachbeitrag Artenschutz
<b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b>	<p>Das Plangebiet selber weist keine besondere Bedeutung für wildlebende Tierarten auf. Es besteht Lebensraumpotenzial für Brutvögel der allgemein häufig vorkommenden, ungefährdeten Arten. Nördlich und südwestlichen des Plangebietes sind potentielle Kleingewässer für Laubfrösche vorhanden.</p> <p>In der Umgebung des Plangebiets bis 2 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Beeinträchtigungen eines Gebietes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind auszuschließen.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Das Plangebiet weist überwiegend Flächen auf, die nur eine eingeschränkte Artenvielfalt sowie ein beschränktes Lebensraumpotenzial der Fauna besitzen. Daher ist von keiner erheblichen Empfindlichkeit gegenüber der Planung auszugehen.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund der angrenzenden Lage an bestehende Sport- und Einzelhandelsflächen sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist eingeschränkt.</p>
<b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Die Planung wäre ohne Aufstellung des Bebauungsplans gemäß der Lage im Außenbereich nicht möglich. Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden langfristig bestehen bleiben. Bei Nicht-Überplanung der Flächen würden sich der Zustand und das Vorhandensein von Lebensräumen vermutlich nicht wesentlich verändern. Es würden keine weiteren Biotope durch die umfassenden gründerischen Maßnahmen geschaffen werden.
<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	Die Planungen führen in einigen Bereichen zum Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (durch Beseitigung Feldhecken als bestehende Randeingrünung und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). Dies wird als vertretbar angesehen, da ausreichend gleichwertige Lebensräume im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen zur Vernetzung des Biotopverbundsystems auf den SPE-Flächen tragen zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen bei. Verstöße gegen Artenschutzvorschriften können bei Beachtung der Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b>	Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist zur Gehölzbeseitigung Vernetzung der im Umfeld vorhandenen potenziellen Gewässer für Laubfrösche auf SPE-Flächen (Schaffung von Amphibienbiotopen) Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen in Randbereichen des Plangebietes
<b>Maßnahmen zum Ausgleich</b>	Der Ausgleich erfolgt analog zum Schutzgut Pflanzen und Biotope auf den festgesetzten SPE-Flächen.

#### 2.1.2 Pflanzen und Biotope

<b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Tierwelt, Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen, HpnV: Aussagen LRP, Biotoptypenkartierung der Eingriffsregelung, Fachbeitrag Artenschutz
<b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b>	<p>Die potentiell natürliche Vegetation ist als Eichen-Buchenwald anzunehmen.</p> <p>Das Plangebiet weist überwiegend Flächen auf, die im Biotopwert von allgemeiner bis geringer Bedeutung sind. Es befinden sich keine Naturdenkmale im Plangebiet; zudem sind keine geschützten Objekte oder geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts durch die Planung betroffen.</p>

	<p><u>Straßenverkehrsfläche ca. 0,34 ha</u>                  Im Nordwesten des Plangebietes wird die vorhandene Zufahrt zum Schulgelände in das Plangebiet eingebunden. Dieser Bereich bleibt im Bestand erhalten und ist nicht als Eingriff zu werten. Das Biotop besitzt eine geringe Bedeutung.                  Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: gar nicht bis wenig empfindlich</p> <p><u>Parkplatz ca. 0,05 ha</u>                  Im Nordwesten des Plangebietes ist eine größere, asphaltierte Parkfläche vorhanden. Diese asphaltierte Parkfläche wird in die geplanten neuen Parkflächen einbezogen und ist nicht als Eingriff zu werten. Das Biotop besitzt eine geringe Bedeutung.                  Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: gar nicht bis wenig empfindlich</p> <p><u>Scher- und Trittrassen ca. 0,29 ha</u>                  Im Nordwesten des Plangebietes wird eine Teilfläche des Schulgeländes in die Planung einbezogen. Hier sind Scher- und Trittrassenflächen vorhanden. Das Biotop ist von allgemeiner bis geringer Bedeutung.                  Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: wenig empfindlich</p> <p><u>Neuanlage einer Feldhecke ca. 0,16 ha</u>                  Südlich des vorhandenen Schulgeländes wurde eine Feldhecke als Randeingrünung zur freien Landschaft angelegt. Diese Feldhecke wird nunmehr in einem kleinen Teilabschnitt für die Herstellung einer Zufahrt gerodet. Die Randeingrünung der Ortslage von Apensen wird um ca. 130 m nach Süden verlegt. Im Bereich der neuen Randeingrünung wird der zu rodende Teilabschnitt neu wiederhergestellt. Das Biotop ist von allgemeiner Bedeutung.                  Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: empfindlich</p> <p><u>Acker ca. 5,29 ha</u>                  Überwiegender Bereich des Plangebietes wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der Boden ist als frischer, örtlich staunasser, lehmiger Sandboden zu beschreiben. Dieser besitzt eine geringe Biotopwertigkeit und ist dementsprechend als wenig empfindlich einzustufen. Das Biotop ist von allgemeiner bis geringer Bedeutung.                  Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: wenig empfindlich</p> <p>Im Nordosten ist eine SPE-Fläche aus dem Bebauungsplan Nr. 27 a vorhanden, die jedoch nicht innerhalb des Plangebietes hergestellt wurde, prinzipiell hohe Empfindlichkeit.</p> <p><u>Vorbelastungen</u>                  Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Lage im und angrenzend an den Siedlungsbereich und damit einhergehende Immissionsbelastung, Versiegelung etc.</p>
<p><b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b></p>	<p>Die Sportanlagen würden ohne Aufstellung des Bebauungsplans nicht umgesetzt. Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden langfristig bestehen bleiben. Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf Artenvielfalt in Flora und Fauna eingeschränkt bleiben, die Schaffung neuer Lebensräume durch Randeingrünung würde entfallen. Die vorhandenen Feldhecken (Randeingrünung) blieben vollständig erhalten.</p>
<p><b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b></p>	<p>Durch die Planung werden Biotopstrukturen überplant, deren Biotopwert weitgehend allgemeiner bis geringer Bedeutung ist. Für diese sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. In Teilbereichen erfolgt die Überplanung bzw. Beseitigung von Feldhecken (Randeingrünung und SPE-Fläche aus Bebauungsplan Nr. 27 a), für die Ausgleich in den festgesetzten SPE-Flächen mit dem Ziel der Vernetzung der Laubfroschbiotope geschaffen wird.</p>
<p><b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b></p>	<p>Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß                  Festsetzung von SPE – Flächen (Herstellung des Biotopverbundsystems)                  Weitestgehender Erhalt der bestehenden Randeingrünung                  Schutz der vorhandenen Bäume bei allen Bauarbeiten gemäß den Regeln der Technik, insbesondere DIN 18920.                  Anpflanzung standortgerechter, heimischer Laubbäume/Gehölze                  Anpflanzung von Nadelgehölzen nur beschränkt zulässig</p>
<p><b>Maßnahmen zum Ausgleich</b></p>	<p>Ergänzung des Biotopverbundsystems durch naturnahe Regenrückhaltung und Randeingrünung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen auf den SPE-Flächen (siehe hierzu Eingriffsregelung).</p>

### 2.1.3 Fläche und Boden

<b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP, NIBIS-Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
<b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b>	<p>Die Flächen im südlichen Teilbereich werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Der Bestand des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest, Braunerden mit Pseudogley-Braunerden, örtlich Pseudogleye Böden beschrieben. Die Böden sind mäßig trocken bis frisch, örtlich staunass, meist steinig, lehmige Sandböden mit Lehm im Untergrund, örtlich im Unterboden. Die Böden haben ein mittleres Ertragspotenzial, ein mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine mittlere Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit. Sie sind verdichtungsempfindlich und haben eine hohe Auswaschungsgefährdung. Der Grundwasserabstand auf der schwach geneigten Fläche wird mit mehr als 10-20 dm angegeben.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Aufgrund der vorhandenen Nutzung auf den Böden ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen. Der betroffene Boden ist auf Grund der Vorbelastungen und Lage größtenteils von geringer Bedeutung. Insgesamt ist die Empfindlichkeit als gering einzustufen.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Erhebliche Vorbelastungen für den Boden bestehen insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung. Das Bodenleben und das Grundwasser werden durch die intensive Ackernutzung beeinträchtigt (siehe Wasserhaushalt). Ebenso ist im Bereich der Landstraße von einer erhöhten Schadstoffbelastung für den Boden auszugehen. Altablagerungen oder Altlastensind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt.</p>
<b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Die Sportanlagen würden ohne Aufstellung des Bebauungsplans nicht umgesetzt. Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden langfristig bestehen bleiben. Die Böden im Bereich der Sportanlagen und geplanten Stellplätze würden nicht versiegelt werden. Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Fläche/ Boden sich nicht verändern.
<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	In erster Linie kommt es bei Umsetzung der Planung zu einer Versiegelung des Bodens durch Stellplätze, den geplanten Kunstrasenplatz sowie das Vereinshaus und erforderliche Gebäude/Wege auf den Flächen für Sportanlagen und einer hiermit verbundenen Störung der physikalischen Oberflächenstruktur sowie zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. In Randbereichen erfolgt eine Aufwertung durch die Maßnahmen zur Biotopvernetzung.
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b>	<p>(Teilweise) Wahl vorbelasteter oder bereits genutzter Standorte</p> <p>Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung (geplante Mitnutzung einer bestehenden Stellplatzanlage am Nahversorgungsstandort).</p> <p>Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.</p>
<b>Maßnahmen zum Ausgleich</b>	Ein Ausgleich erfolgt durch die naturnahe Regenrückhaltung und die Randeingrünungen auf den SPE-Flächen zur freien Landschaft (siehe im Detail Eingriffsregelung).

### 2.1.4 Wasser

<b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Grundwasser: hydrogeologische Karte, LRP, NIBIS-Kartenserver Oberflächenwasser: Nutzungs- und Biotopkartierung, LP Altlasten und Altablagerungen: ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
--	---

<p><b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b></p>	<p>Durch die Planung werden keine Schutzgebiete berührt. Im Plangebiet selber sind keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden.</p> <p>Der mittlere Grundwasserabstand wird mit 10-20 dm angegeben. Es sind weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete vorhanden. Da die Filtereigenschaften der Böden teilweise nur gering sind, kann die intensive Ackernutzung zu einer verstärkten Pestizid- und Düngerbelastung in das Grundwasser führen. Im Bereich der grundwasserfernen Geest ist von einer hohen Grundwasserneubildungsrate von 150-200 mm/Jahr auszugehen</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Die Empfindlichkeit gegenüber der Planung wird als gering eingeschätzt. Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet als überwiegend eingeschränkt wertvoll anzusehen ist.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt</p> <p>Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen in dem mittleren bis hohen Stoffeintragsrisiko durch die intensive Ackernutzung. Eine starke organische und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser werden beeinträchtigt.</p>
<p><b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b></p>	<p>Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden langfristig bestehen bleiben. Der Schadstoffeintrag in das Grundwasser würde sich nicht verringern. Die Bereiche für Sportanlagen, für das Vereinshaus sowie für die Stellplätze und Erschließungsanlagen würden nicht versiegelt werden. Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser sich nicht wesentlich verändern.</p>
<p><b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b></p>	<p>Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch die zusätzliche Versiegelung, dadurch Verminderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses. Es besteht kein wesentliches Risiko von Schadstoffeinträgen durch die geplanten Nutzungen.</p>
<p><b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b></p>	<p>Minimierung der Versiegelung durch sparsame Erschließung und Anbindung an das bestehende Erschließungsnetz.</p> <p>Versickerung des Oberflächenwassers im Gebiet durch naturnahe Regenrückhaltung (soweit möglich).</p>
<p><b>Maßnahmen zum Ausgleich</b></p>	<p>Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich (siehe Schutzgut Fläche und Boden).</p>

**2.1.5 Luft und Klima**

<p><b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b></p>	<p>Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: LRP</p> <p>Emissionsquellen: Flächennutzungsplan, LRP</p>
<p><b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b></p>	<p>Klimabezirk Niedersächsisches Flachland</p> <p>Bestandsklima steht unter maritimem Einfluss (durch Nähe zu Elbe und Nordsee). Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.</p> <p>Das Bestandsklima und die Luftqualität sind kleinräumig durch den bestehenden Sportplatz, die angrenzenden Einzelhandelbetriebe und umgebende landwirtschaftliche Flächen geprägt.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Insgesamt sind die Schutzgüter Luft und Klima als wenig empfindlich gegenüber der Planung anzusehen.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Wesentliche Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar. Geringe Vorbelastungen der Luftqualität bestehen kleinräumig durch den vorhandenen Verkehr auf der Landstraße sowie die landwirtschaftliche Hofstelle im Westen.</p>
<p><b>Entwicklung des Um-</b></p>	<p>Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das</p>

<b>weltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Schutzgut Luft und Klima sich nicht verändern. Die vorgesehenen Anpflanzungen mit positiver Auswirkung auf das Kleinklima würden nicht hergestellt werden.
<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	Die Auswirkungen auf das Klima durch die Planung werden als vernachlässigbar eingestuft, da sie lediglich auf das Kleinklima beschränkt bleiben und die zu erwartenden Bebauungs- und Versiegelungsdichten kaum Einflüsse haben werden. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und der sehr hohe Grünflächenanteil des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten. Sofern Gehölzbestände entfernt werden müssen, kann sich kleinräumig das Mikroklima verändern. Dies wird jedoch nicht als erheblich angesehen, da es sich um vereinzelte Gehölze handelt. Aufgrund der umfangreichen neu geschaffenen Anpflanzungen werden positive Auswirkungen erwartet.
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b>	Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung und weitestgehende Verwendung wassergebundener Decken Randeingrünungen (Bepflanzungen) sowie Erhalt der Gehölzbestände Regenwasserrückhaltung in naturnah gestalteten Rückhaltebecken
<b>Maßnahmen zum Ausgleich</b>	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 2.1.6 Landschafts- und Ortsbild

<b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Landschaftsbild: LRP Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
<b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b>	Lage in einem Bereich mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild; Lage in einem vorbelasteten Bereich. Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem ehemals sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Bereich dieses Bebauungsplanes und seines Umfeldes kaum etwas vorhanden. Im Bereich der Landstraße finden wir eine Allee aus noch recht jungen Bäumen. Das Ortsbild wird durch die bestehende Sportanlage und die angrenzenden Einzelhandelsbetriebe geprägt. Das Schutzgut ist wenig empfindlich gegenüber der Planung. Das Plangebiet schließt an die freie Landschaft an. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Dem Schutzgut „Landschaftsbild“ ist am Ortsrand besondere Beachtung zu schenken. Das Plangebiet ist deshalb prinzipiell als empfindlich anzusehen. <u>Vorbelastungen</u> Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen in der vorhandenen Bebauung in der angrenzenden Ortslage und der vorhandenen Hofstelle.
<b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen bleiben. Kein Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild: Die vorhandenen Feldhecken würden nicht unterbrochen. Auf der anderen Seite würden die umfassenden Maßnahmen als Abgrenzung zur freien Landschaft nicht entstehen.
<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	Das Landschaftsbild wird, in seiner heute ansprechenden Form, erhalten bleiben. Mittelfristig wird der im Bebauungsplan vorgesehene Grüngürtel die gesamte Ansicht der Ortslage Apensen in diesem Bereich verbessern und die neuen Flächen in die Landschaft einbinden. Zu den Siedlungsrändern werden Anpflanzungen hergestellt, sodass keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b>	Begrenzung der Höhenentwicklung der Bebauung Etablierung einer Randeingrünung in Randbereichen der Sportanlagen (SPE-Flächen)
<b>Maßnahmen zum Ausgleich</b>	Über die vorgesehenen Anpflanzungen in den Randbereichen hinaus keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### 2.1.7 Mensch und Gesundheit

<b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme, Schallgutachten, Geruchsgutachten
<b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b>	<p>Die am südlichen Ortsrand liegende Fläche grenzt an das bestehende Schulzentrum, die vorhandenen Sportanlagen sowie die großflächigen Einzelhandelsbetriebe an der Beckdorfer Straße (L 130) an. Südlich sowie östlich gegenüber der Landstraße schließt Ackerfläche an. Im Westen liegt in weiterer Entfernung zudem ein landwirtschaftlicher Betrieb.</p> <p>Die für die Sportanlagen vorgesehene Fläche besitzt keine besondere Bedeutung für die Naherholung.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen. Wohnbebauung liegt in ausreichender Entfernung zu den geplanten Sportanlagen.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Eine Vorbelastung besteht durch die vorhandenen Nutzungen im Umfeld. Insbesondere die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe sowie der vorhandene Sportplatz und der landwirtschaftliche Betrieb sind als potentielle Immissionsquellen einzustufen.</p>
<b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern.
<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	<p>Durch die Erweiterung der Sportanlagen ist eine Steigerung der Schallimmissionen anzunehmen. Aufgrund des ausreichenden Abstandes zur weiter nördlich gelegenen Wohnbebauung sind perspektivisch jedoch keine unzumutbaren Auswirkungen bezüglich Lärmimmissionen zu erwarten. Bei Einhaltung der organisatorischen Schallschutzmaßnahmen entsprechend des Schallgutachtens ist eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten.</p> <p>Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind nicht anzunehmen.</p>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b>	Ggf. Festsetzung von organisatorischen Schallschutzmaßnahmen (z. B. Regelung der Betriebs- bzw. Nutzungszeiten) in nachfolgenden Genehmigungsverfahren
<b>Maßnahmen zum Ausgleich</b>	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 2.1.8 Kultur- und Sachgüter

<b>Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen</b>	Baudenkmäler, Bodendenkmäler: Vorbereitende Untersuchungen, LRP
<b>Bestandsaufnahme (Basisszenario)</b>	<p>Aufgrund vorhandener Bodendenkmale im Umfeld (Apensen, Fundstellennummer 104: Siedlung der Vorrömischen Eisenzeit und Römischen Kaiserzeit sowie Apensen, Fundstellennummer 128: Siedlung der Vorrömischen Eisenzeit und Römischen Kaiserzeit sowie Gräberfeld der Völkerungswanderungszeit) ist im Plangebiet mit weiteren Bodenfunden zu rechnen.</p> <p>Weitere Baudenkmale oder sonstige geschützte, besonders bedeutsame oder empfindliche Kultur- und Sachgüter in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Das Schutzgut ist als empfindlich anzusehen.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Vorbelastungen bzw. geringfügige Zerstörungen durch landwirtschaftliche Nutzung und sonstige vorhandene Nutzung möglich.</p>
<b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden langfristig bestehen bleiben. Bei Nichtüberplanung würde sich der Umweltzustand bezogen auf Kultur- und Sachgüter voraussichtlich nicht verändern.

<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	Eine Zerstörung wertvoller Kulturgüter und Fundstellen ist möglich, wenn bei zukünftigen Erdarbeiten Bodenfunde zu Tage treten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen jedoch ausgeschlossen werden.
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen</b>	Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal erforderlich. Sondierung in Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege vor den Erschließungsmaßnahmen (ggf. vollständige Ausgrabung bestimmter Areale). Meldung von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, beim Landkreis Stade, Kreisarchäologie (Untere Denkmalschutzbehörde); Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.
<b>Maßnahmen zum Ausgleich</b>	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 2.1.9 Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d.h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse sowie des Kleinklimas, und der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt können Wechselwirkungen auftreten.

Im Rahmen der Planung relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Die Bodenversiegelung, Gehölzrodung und der dadurch entstehende Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen beeinflusst insbesondere auch das Mikroklima und den Wasserhaushalt. Aufgrund der im Bestand vorhandenen Beeinträchtigungen und der geplanten großzügigen Maßnahmen auf den SPE-Flächen werden die Auswirkungen durch Wechselwirkungen insgesamt als vernachlässigbar eingestuft.

### 2.1.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
<b>Tiere</b>	Verlust von Lebensräumen (Versiegelung)	•
	Neuschaffung von Lebensräumen (Neuanpflanzungen im Plangebiet)	+
<b>Pflanzen und Biotope</b>	Verlust von Biotopen	-
	Neuanpflanzung von Gehölzen im Plangebiet	+
<b>Fläche und Boden</b>	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung	-
	Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	•
<b>Wasser</b>	Verringerung der Grundwasserneubildung	•
	Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	-
<b>Klima / Luft</b>	Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen	•
	Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr	•
<b>Landschafts- und Ortsbild</b>	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen im bisherigen Außenbereich	•
	Abgrenzung zur freien Landschaft durch Gehölzanpflanzungen	+
<b>Mensch und Gesundheit</b>	Erhöhung der Verkehrsmengen	•
	Erhöhung der Schallimmissionen (bei Schallschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren)	•
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	ggf. Zerstörung archäologischer Fundstätten	-
<b>Wechselwirkungen</b>	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	•

- erheblich • nicht erheblich + voraussichtlich positive Wirkung

## 2.2 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen wurden im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans betrachtet. Im Rahmen der „Standortalternativenprüfung für die Erweiterung der Sportanlagen in der Gemeinde Apensen“ von GHP-Landschaftsarchitekten vom 17.04.2015 wurden die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen „Am Soltacker“ sowie der Neubau eines zusammenhängenden Sportzentrums an alternativen Standorten in der Gemeinde Apensen vergleichend untersucht. Neben dem Vorschlag des örtlichen Sportvereins, das Gelände „Am Soltacker“ zu erweitern, wurden die Alternativstandorte hinsichtlich der Kriterien Größe des Standortes, Beschaffenheit des Bodens, Anbindung / Zugänglichkeit sowie Immissions- und Umweltschutz betrachtet. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass unter Abwägung der herangezogenen Kriterien die Erweiterung der Sportanlagen am Schulzentrum Soltacker aufgrund der vorhandenen Erschließungssituation, der Nähe zum bestehenden Schulzentrum sowie den nicht zu erwartenden Immissionsschutzkonflikten die geeignetste Alternative darstellt.

Hinsichtlich der Organisation des zukünftigen Sportplatzgeländes ist es vorstellbar, das Baufeld für das mögliche Vereinshaus zwischen den Stellplatzflächen und dem westlichsten Sportplatz anzuordnen. Der im Entwurf vorgesehene Standort im zentralen Bereich zwischen den Sportplätzen wird jedoch aufgrund der besseren Erreichbarkeit der Plätze und der kürzeren Wege favorisiert.

Eine Erschließung des Geländes aus Richtung Osten über Landesstraße ist nicht möglich, da der Bereich sich außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet und in geringer Entfernung bereits der Einmündungsbereich des Nahversorgungszentrums liegt.

## 2.3 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Auf Grund der Lage des Plangebietes sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen, ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen nicht erkennbar.

## 3 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebietes. Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan und die vorliegenden Gutachten zurückgegriffen. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2016) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht in Anlehnung an die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ sowie in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie).

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

### 3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt hat:

#### **Mitteilung an Untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)**

Die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt.

### **Kompensationsflächenkataster**

Des Weiteren ist - wenn vorhanden - die Eintragung der Ausgleichsflächen in ein Kompensationsflächenkataster zu empfehlen.

### **Überprüfung der Maßnahmen**

Der Gemeinde wird empfohlen, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine einmalige Besichtigung durchzuführen. Eine zweite Überprüfung sollte nach weiteren zwei Jahren erfolgen.

### **Herstellung der Ersatzmaßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Herbst nach Beginn der Erschließung der beplanten Flächen durchgeführt. Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird.

## **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 wird eine Erweiterung der bestehenden Sportanlagen am Standort Soltacker vorbereitet. Auf den südlich an die bestehenden Sportanlagen angrenzenden Flächen sollen Sportanlagen für den Fußballsport mit dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplatzanlagen entstehen, um langfristig ein ausreichendes Angebot an Sportplatzflächen bereitstellen zu können. Die öffentliche Erschließungsstraße „Soltacker“ sowie Flächen westlich der Sporthalle und des bestehenden Sportplatzes werden mit in die Planung einbezogen, um die Erschließung zu sichern und zusätzliche Stellplatzflächen zu schaffen.

Die geplanten Anlagen werden durch umfassende grünordnerische Maßnahmen eingefasst. Neben Anpflanzungen aus standortgerechten heimischen Gehölzen, die auch der Abschirmung zur freien Landschaft dienen, ist eine naturnah gestaltete Regenrückhaltung zur Vernetzung der im Umfeld liegenden potentiellen Kleingewässer für Laubfroschpopulationen vorgesehen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und des städtebaulichen Konzeptes sind zukünftig lediglich in einigen Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese erheblichen Umweltauswirkungen entstehen im Wesentlichen durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung durch den geplanten Kunstrasenplatz, das Vereinshaus sowie die benötigten Erschließungs- und Stellplatzflächen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Bodensowie Wasserhaushaltes. Die Randeingrünung des bestehenden Sportplatzes bleibt im Wesentlichen erhalten. Im Zuge der Umsetzung ist ein kleiner Abschnitt des vorhandenen Feldgehölzes im Bereich der Durchfahrt der Stellplatzanlagen zu roden, welcher an anderer Stelle wieder neu hergestellt wird. Zudem wird eine im Bebauungsplan Nr. 27 a festgesetzte SPE-Fläche, die außerhalb des Plangebietes hergestellt wurde, überplant und verlegt. Für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist der Ausgleich im Rahmen des Plangebietes durch die Anlage von SPE-Flächen in Randbereichen der Sportanlagen möglich. Durch die Herstellung einer naturnahen Regenrückhaltung mit Amphibienbiotopen in Verbindung mit den Gehölzanpflanzungen sind negative Auswirkungen auf Tiere nicht zu erwarten. Es wird einer Verinselung der Laubfroschbiotope entgegengewirkt. Mit der Schaffung der Maßnahmen auf den SPE-Flächen entsteht neuer Lebensraum.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Realisierung der Planungen nicht zu erwarten. Der Verlust von Lebensraum für Vogelarten der Feldflur ist artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten ist.

Durch die vorgesehenen Gehölzanpflanzungen können aufgrund der Abschirmung der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden. Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Schaffung einer großzügigen Randeingrünung insgesamt positiv beeinflusst.

Die Auswirkungen der Planung auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit sind aufgrund des Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung nicht unzumutbar. Absehbar liegen die zu erwartenden Immissionswerte den Schutzansprüchen der umliegenden Nutzungen entsprechend im verträglichen Bereich. Einer Überschreitung der Schallwerte kann – sofern tatsächlich erforderlich – durch organisatorische Schallschutzmaßnahmen im späteren Genehmigungsverfahren vorgebeugt werden.

Aufgrund vorhandener Bodendenkmäler im Plangebiet sind bei Bau- und Erdarbeiten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Der mögliche Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten lässt sich durch die frühzeitige Einbeziehung und Information der zuständigen Kreisarchäologie vermeiden.

Die erheblich negativen Umweltauswirkungen beschränken sich somit auf die zu erwartende Bodenversiegelung sowie den Verlust erhaltenswerter Gehölze. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Somit kann der Eingriff bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Bebauungsplan Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“ als ausgeglichen angesehen werden.

### 3.4 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Übergeordnete Planungen: Regionales Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade, Landschaftsrahmenplan 2014 des Landkreises Stade, Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen
- Fachbeitrag Artenschutz zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Apensen von Bartels Umweltplanung (Stand: 24.02.2016)
- Schallgutachten zur Erweiterung von Sportanlagen, Schulzentrum Apensen (Soltacker), Gutachten Nr. (591) 2 1 04 16 vom 12.04.2016 von dBCon Technical Acoustics
- Geruchsgutachten zur Ausweisung eines Sportzentrums in der Samtgemeinde Apensen, Gutachten 16.057, 21. März 2016 vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

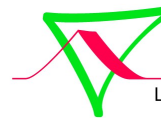
Der Umweltbericht wurde ausgearbeitet von Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH im Auftrag und Einvernehmen mit der Gemeinde Apensen.

**Gemeinde Apensen**  
**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40**  
**„Sportanlagen Soltacker“**

**Teil C: Eingriffsregelung**

**Satzung Februar 2018**

bearbeitet im Auftrag  
cappel + kranzhoff  
poststraße 27  
21709 Himmelpforten



**Klaus Ebler**

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler  
Landstraße 10  
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66  
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: [klaus@ebler.com](mailto:klaus@ebler.com)  
Web: [www.ebler.com](http://www.ebler.com)

## Inhaltsverzeichnis (Teil C der Begründung)

<b>Grundlagen der Eingriffsregelung .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Beschreibung des Bauvorhabens.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Eingriffserfassung .....</b>	<b>4</b>
2.1 Arten- und Biotope (WERTSTUFE I-III).....	4
2.2 Boden (WERTSTUFE II).....	5
2.3 Wasser (WERTSTUFE II).....	6
2.4 Klima und Luft (WERTSTUFE II).....	6
2.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE II).....	6
<b>3 Konfliktanalyse .....</b>	<b>7</b>
3.1 Arten und Lebensgemeinschaften .....	7
3.2 Boden.....	7
3.3 Wasser.....	7
3.4 Klima und Luft.....	7
3.5 Landschaftsbild.....	7
<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....</b>	<b>8</b>
<b>5 Eingriffsbewertung .....</b>	<b>9</b>
<b>6 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes: 1,22 ha.....</b>	<b>10</b>
<b>7 Zusammenfassung.....</b>	<b>11</b>

Anlage: - Siehe: **Fachbeitrag Artenschutz** zur 26. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Apensen (24.02.2016)  
Fläche 26.5 in Apensen -  
Dipl. Biologe Bartels, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

## **Grundlagen der Eingriffsregelung**

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß §1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 (2) BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

## **Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen**

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grundstückes. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2016) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ sowie in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 ( V ): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 ( IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 ( III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 ( II ): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 ( I ): von geringer Bedeutung

## **1 Beschreibung des Bauvorhabens**

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“ wird eine ca. 6,17 ha große Fläche überplant.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Apensen und wird gegenwärtig überwiegend als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet. Im Nordwesten des Plangebietes werden vorhandene Straßenverkehrsflächen sowie Teile des Schulgeländes bzw. der bestehenden Sportanlagen in die Planung einbezogen.

Das Plangebiet liegt als Geestbereich hoch und weist keine Wasserflächen oder Wasserläufe auf. Wertvolle Bereiche werden nicht berührt.

Nördlich des Plangebietes liegen Kleingewässer, welche als Laubfroschbiotope angelegt wurden. Südwestlich des Plangebietes liegt ein weiteres Kleingewässer. Diese Kleingewässer sollen sinnvoll miteinander verbunden werden.

Im Osten liegt die Landstraße 130 Apensen - Beckdorf. Im Süden grenzen Ackerflächen an. Das Plangebiet ist naturräumlich der Apensener, grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest (Lehmgeest) zugeordnet (Höhe ca. 45 mNN).

Entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der bauleitplanerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Im vorliegenden Fall sind insofern die vorhandenen Verkehrsflächen nicht als Eingriff zu werten.

Durch den Bebauungsplan werden vorhandene Gehölzanzpflanzungen überplant. Diese Gehölzanzpflanzungen (ca. 0,15 ha) werden weitgehend erhalten.

Im Rahmen der Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 40 wird ein Bereich von ca. 6,17 ha betrachtet. Diese ca. **6,17 ha** werden zu **0,66 ha** Verkehrsfläche, **3,94 ha** Sportanlagen und **1,6 ha** Öffentliche Grünflächen und SPE-Flächen ausgewiesen.

Auch ohne den in Apensen fehlenden Landschaftsplan ist nach Auffassung der Gemeinde, für diesen unempfindlichen Bereich eine sachgerechte Abwägung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft im Rahmen der Bebauungsplanung möglich. Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurden bereits landschaftsplanerische Vorgaben entwickelt, die im Rahmen dieser Planung konkretisierend berücksichtigt werden.

Die „Karte über naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche in Niedersachsen“ weist keine Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile aus. Ebenso gilt dieses für die „Karte für den Naturschutz wertvoller Bereiche in Niedersachsen“, die im Plangebiet keine schutzwürdigen Bereiche ausweist.

Es sind, auch im weiteren Umfeld, keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder "Europäische Vogelschutzgebiete" vorhanden.

## **2 Eingriffserfassung**

### **2.1 Arten- und Biotope**

**(WERTSTUFE I-III)**

Die potentiell natürliche Vegetation ist als Eichen-Buchenwald anzunehmen.

#### **OVS Straßenverkehrsfläche ca. 0,34 ha**

**WERTSTUFE I)**

Im Nordwesten des Plangebietes wird die vorhandene Zufahrt zum Schulgelände in das Plangebiet eingebunden. Dieser Bereich bleibt im Bestand erhalten und ist nicht als Eingriff zu werten.

#### **OVP Parkplatz ca. 0,05 ha**

**WERTSTUFE I)**

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine größere, asphaltierte Parkfläche vorhanden. Diese asphaltierte Parkfläche wird in die geplanten neuen Parkflächen einbezogen und ist nicht als Eingriff zu werten.

#### **GR Scher- und Trittrassen ca. 0,29 ha**

**WERTSTUFE I)**

Im Nordwesten des Plangebietes wird eine Teilfläche des Schulgeländes bzw. der bestehenden Sportanlagen in die Planung einbezogen. Hier sind Scher- und Trittrassenflächen vorhanden.

## **HFN Neuanlage einer Feldhecke ca. 0,19 ha**

**WERTSTUFE III)**

Südlich des vorhandenen Sportplatzes wurde eine Feldhecke als Randeingrünung zur freien Landschaft angelegt. Diese Feldhecke wird nunmehr in einem kleinen Teilabschnitt für die Herstellung einer Zufahrt gerodet. Ebenso wird südlich des vorhandenen Nahversorgungszentrum (B-Plan 27A) eine SPE-Fläche Gehölzanzpflanzung eine ca. 0,03 ha große Fläche gerodet.

Die Randeingrünung der Ortslage von Apensen wird um ca. 130 m nach Süden verlegt. Im Bereich der neuen Randeingrünung werden die zu rodenden Teilabschnitte neu wiederhergestellt.

## **A Acker ca. 5,33 ha**

**WERTSTUFE II)**

Der größte Teil der Eingriffsfläche wird derzeit als Ackerfläche intensiv genutzt. Der Boden ist als frischer, örtlich staunasser, lehmiger Sandboden zu beschreiben.

### **Artenschutz**

Im Rahmen des Scopings sind Hinweise auf die Umsetzung eines erforderlichen Biotopverbund für Amphibien eingegangen.

Siehe: **Fachbeitrag Artenschutz** zur 26. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Apensen (24.02.2016)  
Fläche 26.5 in Apensen -  
Dipl. Biologe Bartels, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden bei der Planung wie folgt berücksichtigt; **Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen: 26.5 in Apensen:** Randeingrünung mit heimischen Gehölzen, Biotopverbund der Kleingewässer mit Laubfrosch-Vorkommen nördlich und westlich des Plangebietes.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

Für die Beurteilung des Artenschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan sind voraussichtlich, nach heutigem Kenntnisstand, aufgrund der Biotopstrukturen, der Hinweise aus dem LRP, der geringen Größe des Gebietes und der unmittelbaren Nähe zur Bebauung streng geschützte Arten gem. § 44 BnatSchG nicht zu erwarten.

## **2.2 Boden**

**(WERTSTUFE II)**

Der Bestand des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest, Braunerden mit Pseudogley-Braunerden, örtlich Pseudogleye Böden beschrieben.

Die Böden sind mäßig trocken bis frisch, örtlich staunass, meist steinig, lehmige Sandböden mit Lehm im Untergund, örtlich im Unterboden.

Die Böden haben ein mittleres Ertragspotenzial, ein mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine mittlere Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit. Sie sind verdichtungsempfindlich und haben eine hohe Auswaschungsgefährdung. Der Grundwasserabstand auf der schwach geneigten Fläche wird mit mehr als 10-20 dm angegeben.

Erhebliche Vorbelastungen für den Boden bestehen insbesondere durch die landwirtschaftliche

Nutzung. Das Bodenleben und das Grundwasser werden durch die intensive Ackernutzung beeinträchtigt (siehe Wasserhaushalt). Ebenso ist im Bereich der Landstraße von einer erhöhten Schadstoffbelastung für den Boden auszugehen. Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt.

### **2.3 Wasser**

#### **(WERTSTUFE II)**

Der Bestand des Grundwassers auf der Eingriffsfläche lässt sich wie folgt beschreiben. Der mittlere Grundwasserabstand wird mit 10-20 dm angegeben. Es sind weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete vorhanden. Da die Filtereigenschaften der Böden teilweise nur gering sind, kann die intensive Ackernutzung zu einer verstärkten Pestizid- und Düngerbelastung in das Grundwasser führen. Im Bereich der grundwasserfernen Geest ist von einer hohen Grundwasserneubildungsrate von 150-200 mm/Jahr auszugehen.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen in dem mittleren bis hohen Stoffeintragsrisiko durch die intensive Ackernutzung. Eine starke organische und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser werden beeinträchtigt (siehe Boden).

### **2.4 Klima und Luft**

#### **(WERTSTUFE II)**

Das Bestandsklima im Untersuchungsraum steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar. Die Luftqualität ist kleinräumig durch den vorhandenen Verkehr auf der Landstraße vorbelastet.

### **2.5 Landschaftsbild**

#### **(WERTSTUFE II)**

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem ehemals sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Bereich dieses Bebauungsplanes und seines Umfeldes kaum etwas vorhanden. Südlich des bestehenden Sportplatzes ist eine Randeingrünung aus jungen Gehölzen vorhanden. Im Bereich der Landstraße finden wir eine Allee aus noch recht jungen Bäumen. Dem Schutzgut „Landschaftsbild“ ist am Ortsrand besondere Beachtung zu schenken.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen in der vorhandenen Bebauung in der angrenzenden Ortslage.

### **3 Konfliktanalyse**

#### **3.1 Arten und Lebensgemeinschaften**

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist für die Ackerfläche im Plangebiet anzunehmen, dass sie als beeinträchtigtes Biotop von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit geringem Entwicklungspotenzial anzusehen ist. Aufgrund der intensiven Nutzung sind keine Besonderheiten zu erkennen, die vertiefende faunistische und floristische Untersuchungen erforderlich machen würden. Die kleinflächig zu rodenden Abschnitte der noch sehr jungen Feldhecke können 130 m südlich wieder hergestellt werden.

#### **3.2 Boden**

Aufgrund der vorhandenen Nutzung auf den Böden ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Bewirtschaftung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Bodenbearbeitung führt darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Düngung, Pestizide) zur Störung der natürlichen Bodenfunktion. Daher wird von einer bestehenden Beeinträchtigung ausgegangen.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen der Realisierung der Sportanlagen ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

#### **3.3 Wasser**

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen ist. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag.

Im Zusammenhang mit der Versiegelung ist mit erhöhtem Wasserabfluss und einer geringeren Grundwasserneubildung zu rechnen.

#### **3.4 Klima und Luft**

Für das Klima hat das Gebiet trotz guter Voraussetzungen keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und der sehr hohe Grünflächenanteil des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

#### **3.5 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild wird, in seiner heute ansprechenden Form, erhalten bleiben. Mittelfristig wird der im Bebauungsplan vorgesehene Grüngürtel die gesamte Ansicht der Ortslage Apensen in diesem Bereich verbessern und die neuen Flächen in die Landschaft einbinden.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen**

Gemäß § 13 BNatSchG sind vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung, soll angestrebt werden.
- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Verrieselung des Oberflächenwassers auf der Fläche (soweit möglich).
- Auf dem Grundstück werden standortgerechte, heimische Gehölzpflanzungen als Randeingrünung zur freien Landschaft in Richtung Westen, Süden und Südosten gepflanzt.
- gepflanzt. Die dafür vorgesehenen Arten werden genannt. Diese Festsetzungen dienen der Erhaltung und Schaffung eines durchgrüneten Gesamtbildes.
- Da Nadelgehölze untypisch für diesen Landschaftsraum sind, ist deren Anpflanzung nur beschränkt möglich. Nadelbäume dürfen daher nur einzeln und keinesfalls in Reihen oder Gruppen angepflanzt werden.
- Bei allen Bauarbeiten sind die Bäume gemäß den Regeln der Technik, insbesondere DIN 18920 zu schützen.
- Bei der Beseitigung einzelner Bäume sowie von Feldgehözen ist die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) einzuhalten und diese sind daher in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen.

## 5 Eingriffsbewertung

Im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan ist die ermöglichte zusätzliche Versiegelung zu bilanzieren und die überplante Gehölzanpflanzung zu ersetzen.

<b>Bestand:</b>	Plangebiet:		6,17 ha	
OVS	Straßenverkehrsfläche		0,34 ha	
OVP	Parkplatz - Asphaltfläche		0,05 ha	
GR	Scherrasenflächen		0,29 ha	
HFN	Neuanlage einer Feldhecke		0,16ha	Arten & Biotope
HFN	SPE-FLÄCHE zum B-Plan 27A		0,03ha	Arten & Biotope
A	Ackerfläche intensiv genutzt		5,30 ha	

<b>Bebauungsplan:</b>	Plangebiet:		6,17 ha	
OVS	Straßenverkehrsfläche (Bestand)		0,34 ha	
HFN	Neuanlage einer Feldhecke (Bestand)		0,15ha	Arten & Biotope
	Gebäude / Wege		0,16 ha	Eingriff
OVP	Parkplatz - Asphaltfläche (Bestand)		0,05 ha	
OVP	Parkplatz - Asphalt / Pflaster		0,27 ha	Eingriff
	Sportplatz - Kunstrasen		0,75 ha	Eingriff
	naturnahe Regenrückhaltung		<b>0,68 ha</b>	Ausgleich SPE-A
HFN	Neuanlage einer Feldhecke		<b>0,50 ha</b>	Ausgleich SPE-B
HFN	Neuanlage einer Feldhecke		<b>0,04 ha</b>	Ausgleich SPE-B
GR	Naturrasen / Scherrasenflächen		3,23 ha	

### Arten & Biotope:

Rodung von 0,01 ha Feldhecke im Nordwesten und 0,03 ha Feldhecke im Nordosten.  
Ersatz im Süden durch die Anlage von 0,04 ha Feldecke im Bereich der SPE-Fläche-B.

### Boden / Wasser:

Versiegelung gesamt: 0,16 ha + 0,27 ha + 0,75 ha = 1,18 ha

Ersatz für Versiegelung: 0,68 ha + 0,50 ha = 1,18 ha im Bereich der SPE-Flächen A & B.

## **6 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes: 1,22 ha**

Auf den Flächen zum **Schutz**, zur **Pflege** und zur **Entwicklung** von Boden, Natur- und Landschaft: (**SPE-Fläche**) sollen die Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Als Ausgleich für die 0,01 ha zu rodende Teilfläche einer Gehölzanpflanzung und als Ausgleich für die Bodenversiegelung werden die SPE-FLÄCHE-A und SPE-FLÄCHE-B angelegt.

Durch die naturnahe Regenrückhaltung (SPE-FLÄCHE-A) und die vorgesehene Gehölzanpflanzung (SPE-FLÄCHE-B) werden die vorhandenen Feuchtbiotope nördlich und westlich des Plangebietes miteinander verbunden und es werden neue naturnahe Flächen geschaffen. Die Sportanlagen werden mittelfristig durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen am neuen Ortsrand in einen landschaftstypischen, menschlichen Maßstab eingebunden.

### **Festsetzungen zur SPE-FLÄCHE-A**

Um die Feuchtbiotope (potentielle Laubfroschbiotope) nördlich und westlich der Sportanlagen miteinander zu verbinden und weitere Feuchtbiotope, insbesondere für den Laubfrosch zu schaffen, soll die im Rahmen der Sportanlagen erforderliche Regenrückhaltung naturnah hergestellt werden und die vorhandenen Feuchtbiotope linienhaft miteinander verbinden.

Auf der SPE-FLÄCHE-A sind naturnahe Flächen als Amphibienbiotope in Verbindung mit der erforderlichen Regenrückhaltung vorzusehen.

Die Feuchtbiotope nördlich und westlich der Sportanlagen sind durch feuchte Gräben und Mulden im Plangebiet miteinander zu verbinden.

- Die Flächen für die Regenrückhaltung, werden als Laubfroschgewässer bzw. als durchgängiges Netz von Laufroschwandergräben angelegt.
- Das Graben-Gewässernetz muss für Amphibien von Norden nach Südwesten durchgängig durch die Sportanlagen passierbar sein.
- Es sind Gräben bzw. organisch geformte Mulden mit flachen Böschungen anzulegen. Die Innenböschungen der Mulden sind geschwungen, mit einer Böschungsneigung von 1:3 bis 1:10 auszugestalten.
- Die Flächen sind mit einem „Landschaftsrasen Feuchtlagen“ (RSM 7.3.1) einzusähen.
- Die Gräben und Mulden sind maximal alle 2 Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember zu mähen.

Insbesondere ist mit dem Ziel der Schaffung von Amphibienbiotopen zu unterlassen:

- die Nutzung der Fläche außer zum satzungsmäßigen Zweck als SPE-Fläche
- die Mahd der (Teil-)Flächen öfter als alle 2 Jahre
- die Mahd zwischen 01. März und 31. Oktober eines jeden Jahres
- das mutwillige Vertreiben von Amphibien und Vögeln
- das Mitführen von Hunden beim Betreten der Fläche
- das Durchführen von Nachsaaten und Pflegeumbrüchen
- die Anlage von Spielplätzen, Sandkästen, Gärten oder sonstigen Freizeitnutzungen

## **Festsetzungen zur SPE-FLÄCHE-B**

Im Bereich der SPE-FLÄCHE-B sind 23 Stück heimische, standortgerechte Stieleichen mit einem Stammumfang von mind. 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Auf der SPE-FLÄCHE-B sind mindestens 7 verschiedene Arten von Gehölzen gemäß Pflanzenliste A mindestens 4-reihig zu pflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: 1x verpflanzte Sträucher, 70-90 cm hoch. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 150–200 cm hoch zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu schützen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Pflanzenliste A: Flatterulme (*Ulmus laevis*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Aspe (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger-Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*, jedoch nur in geringer Stückzahl).

Die gesamte Fläche ist mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun für mindestens 5 Jahre einzuzäunen.

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität auf dem selben Grundstück zu schaffen.

## **Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt)**

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst nach Beginn der Erschließung der beplanten Flächen durchgeführt. Nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Fertigstellungsanzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

## **7 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Apensen überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“ ein Areal von ca. 6,17 ha.

Es ist ein kleiner Abschnitt eines vorhandenen Feldgehölzes im Plangebiet zu roden und an anderer Stelle neu wieder herzustellen. Weiterhin ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch den Bebauungsplan festzustellen. Für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist der Ausgleich im Rahmen des Plangebietes durch die Anlage von SPE-FLÄCHEN möglich.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Bebauungsplan Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“ als ausgeglichen angesehen werden.

# **Fachbeitrag Artenschutz**

## zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Apensen

**Auftraggeber:**

**cappel + kranzhoff**

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelforten

**Auftragnehmer:**



Neue Große Bergstraße 20  
22767 Hamburg

**Bearbeiter:**

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 24.02.2016

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bestand im Plangebiet .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Vorkommenspotenzial geschützter Arten.....</b>	<b>7</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	7
5.2	Europäische Vogelarten .....	8
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse.....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>12</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Apensen stellt die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, in der neue Bauflächen dargestellt werden. Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu der sich weltweit die Vereinten Nationen verpflichtet haben (Biodiversitäts-Konvention 1993) und zu der für Deutschland seitens der Bundesregierung eine Nationale Strategie beschlossen wurde (2007), sind die Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes und des Biotopverbundes auf lokaler bzw. kommunaler Ebene des Landkreises Stade und der Samtgemeinde Apensen zu berücksichtigen. Die Planung wird daraufhin überprüft.

### Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten). Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten demnach außerdem als „streng geschützte Arten“.

Für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt: Sind streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

### Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehung am 07.09.2015 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten (vgl. Kap 7. verwendete Quellen) wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die bestehenden Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes und des Biotopverbundes, die die einzelnen Änderungsflächen betreffen, werden benannt. Dafür werden der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (2014) sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Apensen (Landschaftsarchitekt Klaus Ebler, Entwurf 16. Januar 2016) herangezogen.

Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird ermittelt, welche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bei Umsetzung der Planung entstehen können.

In der Konfliktanalyse wird zudem über die artenschutzrechtliche Prüfung hinaus bewertet, inwieweit übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden oder zu berücksichtigen sind.

## 2 Bestand im Plangebiet

Die zu betrachtenden Änderungsflächen werden im Folgenden bezüglich ihrer Lage im Raum sowie der Biotop- und Habitatausstattung im Bestand beschrieben.

Die Änderungsflächen liegen naturräumlich in der Stader Geest, mit der Apenser Lehmgüst im Norden um Apensen sowie der Harsefelder Geest im Süden um Beckdorf und Sauensiek.

### Fläche 26.1 in Beckdorf

Die Änderungsfläche 26.1 liegt nördlich der Ortslage Beckdorf, westlich der Hauptstraße L130, nördlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet.

Die Änderungsfläche ist insgesamt 3,75 ha groß und umfasst im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Entlang der Landesstraße L 130 befindet sich eine Baumreihe aus Eichen mit ca. 0,4 m Stammdurchmesser.

Im Süden grenzt das Gewerbegebiet an. Nördlich, westlich sowie östlich gegenüber der Landstraße schließt Ackerfläche an. Unweit westlich der Änderungsfläche liegt zudem ein Hofgrundstück.

### Fläche 26.2 in Beckdorf

Die Änderungsfläche 26.2 liegt am südlichen Ortsrand von Beckdorf im Bereich des ehemaligen Bahnhofes.

Die Gleisanlagen wurden bereits vor längerer Zeit zurückgebaut. Der Bereich südlich der Straße, in dem früher Bahnsteig und Gleisanlagen lagen, ist im überwiegenden Flächenanteil mit Laubgehölzen dicht bewachsen. Im Laubgehölzbestand dominiert Ahorn, weitere Baumarten sind Birke und Eiche, die in geringerer Menge vertreten sind. Bäume erreichen Stammdurchmesser bis 15 cm. Weißdornsträucher sowie Brombeergebüsch treten hinzu. Der Laubgehölzbestand ist relativ jungen Alters. In den übrigen Flächen ist eine Gras-Krautflur vorhanden, in der neben diversen Grasarten aus diversen Gräsern Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und vor allem Echte Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert. Die Vegetation weist auf mesophilen Standort hin, die Bodenfeuchte liegt also im mittleren Bereich; Vegetation trockenwarmer bzw. magerer Standorte sind aufgrund der Beschattung durch Gehölze und des Nährstoffgehaltes des Bodens nicht ausgebildet.

Der Bereich südlich der ehemaligen Bahnanlagen wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im nordöstlichen Bereich der Änderungsfläche sind Lagergebäude auf einem genutzten Betriebsgelände vorhanden. Nördlich der ehemaligen Gleisanlagen ist entlang der Straße Altbaumbestand der Siedlungsbereiche vorhanden.

### Fläche 26.3 in Beckdorf

Die Änderungsfläche 26.3 liegt in zentraler Ortslage von Beckdorf westlich der Hauptstraße (Landesstraße 130).

Die Änderungsfläche ist insgesamt 0,1 ha groß und umfasst im Bestand überwiegend Lager- bzw. Rasenfläche. Die auf der Änderungsfläche geplante Baumaßnahme einer neuen Kartoffellagerhalle wurde bereits teilweise umgesetzt. Am östlichen sowie insbesondere am nördlichen Randbereich der Änderungsfläche ist vereinzelt Baumbestand vorhanden.

Westlich und südlich grenzt das Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebes an, zu dem der Bereich der Änderungsfläche gehört.

Nördlich angrenzend an die Änderungsfläche liegt ein Hofgehölz, das aus Laubbäumen, überwiegend Eichen von ca. 0,4 m Stammdurchmesser, besteht und eine waldähnliche Struktur aufweist. Das Hofgehölz ist kleinflächig und auch im Norden von Siedlungsfläche, hier einer Einzelhausbebauung am Isern-Hinnerk-Weg, begrenzt.

### Fläche 26.4 in Sauensiek

Die Änderungsfläche 26.4 liegt am östlichen Rand des Siedlungsbereiches von Sauensiek. Im Norden grenzt der örtliche Friedhof an. Im Westen und Südosten verlaufen die Straßen Hinterm Hollen und Im Dorfe. Im Osten liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Änderungsfläche ist insgesamt 0,36 ha groß und umfasst im Bestand zwei private, mit Einzelhäusern bebaute Grundstücke. Bebauung ist insbesondere straßenseitig südlich und westlich vorhanden. Auf den unbebauten Grundstücksbereichen befinden sich Garten- und Rasenflächen. Am östlichen Rand der Änderungsfläche stehen Laubbäume, überwiegend Eichen.

Westlich des Plangebietes liegt in etwa 100 m Entfernung die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ‚Litberg‘, ein teilweise bewaldetes Gebiet mit dem Litberg als Anhöhe.

Nordwestlich der Änderungsfläche liegt in etwa 900 m Entfernung westlich der L 130 ein Moorgebiet des Moorgürtels zwischen Apensen und Sauensiek (HG-003, LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan), das im Umweltportal des NLWKN als ein für Brutvögel wertvoller Bereich von lokaler Bedeutung (2013) verzeichnet ist.

Zwischen der Änderungsfläche und dem Moorgebiet liegt der Siedlungsbereich der nördlichen Ortslage von Sauensiek. Auswirkungen der Planung auf das Gebiet können bereits überschlägig ausgeschlossen werden.

### Fläche 26.5 in Apensen

Die Änderungsfläche 26.5 liegt am südlichen Rand des Siedlungsbereiches von Apensen und grenzt an das bestehende Schulzentrum am Soltacker, die bereits vorhandenen Sportplätze sowie die bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe an der Beckdorfer Straße (L 130).

Die Änderungsfläche ist insgesamt 5,3 ha groß und umfasst im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Entlang der Landesstraße L 130 befindet sich eine Baumreihe aus Eichen mit ca. 0,4 m Stammdurchmesser.

Nördlich grenzen die Randeingrünung der bestehenden Schulsportplatzfläche sowie die rückwärtigen Bereiche der großflächigen Einzelhandelsmärkte an. Zwischen dem Schulgelände und dem großflächigen Einzelhandel befindet sich eine ökologische Ausgleichsfläche, in der Kleingewässer als „Laubfroschbiotop“ hergerichtet wurden. Südlich sowie östlich gegenüber der Landstraße schließt Ackerfläche an. Westlich der Änderungsfläche liegt ein Grünlandbereich mit einem naturnahen Kleingewässer.

Für die Kleingewässer westlich und nördlich der Änderungsfläche ist von Vorkommen von Laubfröschen auszugehen (Angaben in LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan).

### 3 Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Der Bereich der Apenser Lehmeest, der den Norden um Apensen mit den Änderungsflächen 26.1, 26.2, 26.3 und 26.5 umfasst, ist im Landschaftsrahmenplan dargestellt als „Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen auf der Apenser Lehmeest und der östlichen Harsefelder Geest“.

Als Maßnahmen sind in diesem Planbereich die Erhöhung der Ausstattung mit strukturierenden und die Feldflur bereichernden Landschaftselementen (z.B. Feldgehölze/-hecken, Gras- und Staudenfluren, Säume und Blühstreifen) sowie die Entwicklung und Pflege naturnaher Stillgewässer und Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Uhu, Laubfrosch umzusetzen.

Im Süden der Ortslage Beckdorf wurde die ehemalige Bahntrasse im regionalen Biotopverbund auf einer Länge von ca. 7 km als Ausgleichsflächen (Feldgehölz/ Sukzession) hergerichtet (Quelle: Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Apensen). Die Änderungsfläche 26.2 liegt inmitten dieses Biotopverbundsystems.

### 4 Auswirkungen der Planung

#### Fläche 26.1 in Beckdorf

Die Änderungsfläche 26.1 wird auf 3,58 ha Fläche als Gewerbefläche mit einer Randeingrünung auf 0,38 ha Fläche dargestellt. Bisher ist die Änderungsfläche 26.1 als Landwirtschaftsfläche mit Randeingrünung des bestehenden Gewerbegebietes dargestellt.

Die Inanspruchnahme von Ackerfläche für Bauflächen wird damit planungsrechtlich vorbereitet.

#### Fläche 26.2 in Beckdorf

Die Änderungsfläche 26.2 wird auf 1,32 ha Fläche als Gewerbefläche mit einer Grünfläche zur Gehölzerhaltung auf 0,77 ha Fläche (Biotopverbund) sowie auf 3,25 ha Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Bisher ist die Änderungsfläche 26.2 zu 2,20 ha Gewerbefläche mit Randeingrünung (0,67 ha) sowie Fläche für Bahnanlagen und örtliche Verkehrsfläche auf 2,47 ha Fläche.

Die bisherige Gewerbefläche wird somit zu Landwirtschaftsfläche.

Der Laubgehölzbestand mit Gras-Krautflur im Bereich der bisherigen Fläche für Bahnanlagen wird in einer Teilfläche ermöglicht, im übrigen Teil im Bereich der Grünfläche erhalten und ergänzt.

#### Fläche 26.3 in Beckdorf

Die Änderungsfläche 26.3 wird auf 0,1 ha Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Sie ist bisher als Grünfläche dargestellt. Eine Anpassung an den Bestand erfolgt hier angrenzend an ein Hofgehölz.

### Fläche 26.4 in Sauensiek

Die Änderungsfläche 26.4 wird auf 0,18 ha Fläche als gemischte Baufläche und auf weiteren 0,18 ha Fläche als Grünfläche dargestellt. Sie ist bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Hier erfolgt eine Anpassung an den Bestand zweier Einzelhausgrundstücke. Im Bereich der Baufläche ist prinzipiell eine weitere Bebauung möglich.

### Fläche 26.5 in Apensen

Die Änderungsfläche 26.5 wird auf 4,71 ha Fläche als Sondergebiet Sportanlagen mit einer Randeingrünung auf 0,61 ha Fläche dargestellt. Bisher ist die Änderungsfläche 26.5 als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Die Inanspruchnahme von Ackerfläche für Sportanlagen wird damit planungsrechtlich vorbereitet.

### Wirkfaktoren

Folgende Wirkungen bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen. Sie werden in der Konfliktanalyse im folgenden Kapitel näher betrachtet und für die jeweiligen Änderungsflächen auf Relevanz geprüft.

#### Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld (**alle Änderungsflächen**),
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Ackerflächen im Änderungsbereich (**Änderungsflächen 26.1 in Beckdorf und 26.5 in Apensen**),
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung von Gehölzen im Änderungsbereich (**Änderungsflächen 26.2 in Beckdorf und 26.4 in Sauensiek**).

#### Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) in den Ackerflächen im Änderungsbereich (**Änderungsflächen 26.1 in Beckdorf und 26.5 in Apensen**),
- Verinselung von Lebensräumen im Umgebungsbereich von Änderungsflächen, Zerschneidung von Wanderverbindungen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) - **Änderungsfläche 26.5 in Apensen**,
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Gehölzbestand im Änderungsbereich (**Änderungsfläche 26.2 in Beckdorf und 26.4 in Sauensiek**).

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und gebietstypische Nutzung im Änderungsbereich, Auswirkungen auf wertvolle Lebensräume europäisch geschützter Arten in angrenzenden Bereichen (**Änderungsflächen 26.3 in Beckdorf und 26.5 in Apensen**).

## 5 Vorkommenspotenzial geschützter Arten

### 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere

Fledermäuse sind mit mehreren Arten im Raum der Samtgemeinde Apensen vertreten.

Viele Fledermausarten beziehen geschützte Höhlen, alte Stollen und andere unterirdische Verstecke - auch Keller - zur Überwinterung. Einige Arten nutzen Bäume mit ausgedienten Specht- und anderen Höhlen, Rissen oder Spalten als Quartier zur Überwinterung. Dafür sind eher alte, stammstarke Bäume geeignet. Winterquartiere von Fledermäusen werden aber immer wieder auch in Bäumen gefunden, die mit Stammdurchmessern von 30 cm oder weniger einen scheinbar zu geringen Isolierungsschutz gegen Winterfrost bieten.

Mitte März bis Anfang April erwachen die Fledermäuse langsam aus dem Winterschlaf und machen sich auf den Weg in ihre angestammten Sommerlebensräume. Dabei legen sie Strecken zurück, die je nach Art bis zu 1500 Kilometer weit reichen können. In ihren Sommerquartieren angekommen, finden sich die Weibchen zu Gesellschaften zusammen, den sogenannten Wochenstuben, in denen sie ihre Jungen zur Welt bringen. Die Wochenstuben befinden sich, je nach Fledermausart, in Dachstühlen von Gebäuden, an der Außenfassade in kleinen Mauerritzen, in Viehställen oder aber in Baumhöhlen.

Baumreihen und Hecken können Fledermäusen als Orientierung bei Flügen dienen und sind potenziell auch als Jagdgebiet geeignet, da entlang von Gehölzrändern Fluginsekten in höherer Dichte vorkommen können, die Fledermäusen als Nahrung dienen.

In dem Hofgehölz nördlich angrenzend an die Änderungsfläche **26.3 in Beckdorf** sind Winterquartiere oder Wochenstuben als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen in den Bäumen möglich.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Haselmaus) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitats auszuscheiden.

#### Amphibien, Reptilien

Im Landkreis Stade sind gemäß Landschaftsrahmenplan Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt:

Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Der Bereich der Apenser Lehmeest, der den Norden um Apensen mit den Änderungsflächen 26.1, 26.2, 26.3 und 26.5 umfasst, ist im Landschaftsrahmenplan dargestellt als Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen.

Für die Kleingewässer westlich und nördlich der Änderungsfläche **26.5 in Apensen** ist von Vorkommen von Laubfröschen auszugehen.

Die Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Über das Vorkommen im Umfeld der Änderungsfläche 26.5 hinaus sind die Änderungsflächen als Lebensraum für Amphibien und Reptilien dieser Arten ungeeignet, da geeignete Habitats (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen.

## Wirbellose

Für Libellen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind Vorkommen im Bereich der Änderungsflächen aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats auszuschließen.

Die Käferarten Eremit (wiss. Name *Osmoderma eremita*) und Heldbock (wiss. Name *Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Beide Arten sind im Naturraum Stader Geest, in dem die Änderungsflächen liegen, nicht verbreitet. Unabhängig von der mangelnden Verbreitung der Arten sind in den Änderungsflächen geeignete Habitats nicht vorhanden. Für die Änderungsflächen mit Eichenbaumbestand sind die speziellen Lebensraumsansprüche der Arten nicht erfüllt. Von Vorkommen von Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wird daher in den Änderungsflächen nicht ausgegangen.

Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Bereich der Änderungsflächen auszuschließen.

## Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Darunter fallen nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Bezüglich der Verbreitung der Brutvögel wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (HECKENROTH, H. & V. LASKE 1997) ausgewertet. Zum Gefährdungsgrad der Arten wurden die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Niedersachsen (Nds) ausgewertet.

Darin werden die als gefährdet geltenden Arten in Kategorie 3 geführt, die als stark gefährdet geltenden Arten in Kategorie 2 und die vom Aussterben bedrohten Arten in Kategorie 1; auf der Vorwarnliste (V) werden die Arten geführt, die merklich zurück gehen aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Angaben im Folgenden in Kurzform (z.B. RL D 2: „Gemäß Roter Liste der Brutvögel in Deutschland als stark gefährdet geführt“).

### - Bodenbrüter:

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher potenzieller Lebensraum der Feldlerche, die für diese Gebiete auch als Charaktervogel bezeichnet wird. Der Raum der Stader Geest weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, geeignete Habitats mit regelmäßigem Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen Abstände von mindestens 60 bis 120 m. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

**Kiebitze** besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu

Menschen, Gebäuden, Baumbeständen etc. Weite Sichtmöglichkeiten sind für Brutvorkommen erforderlich. Der Kiebitz wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Die Ackerflächen in den Änderungsflächen **26.1 in Beckdorf** und **26.5 in Apensen** sind seitlich begrenzt durch Gebäude, Baumreihen oder Hecken. Im Bereich der Änderungsflächen liegt kein Ort in mehr als 100 m Abstand zur angrenzenden Siedlungsfläche, Baumreihen oder Hecken, die Vertikalstrukturen bildet. Nach den Lebensraumsprüchen der Feldlerche und des Kiebitz wird daher davon ausgegangen, dass die Änderungsflächen **26.1 in Beckdorf** und **26.5 in Apensen** von beiden Arten, nicht als Brutgebiet genutzt wird.

#### - Gehölzbrüter:

In der Änderungsfläche **26.2 in Beckdorf** ist in dem Laubgehölzbestand im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen von Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten auszugehen. In dem relativ jungen, von Ahorn dominierten Gehölzbestand sind Brutvorkommen von Baumhöhlenbrütern, wie Spechtarten, nicht zu erwarten. In diesem siedlungsnahen Gehölzbestand ist vielmehr von Vorkommen von frei in Gehölzen brütenden Arten auszugehen, die allgemein häufig vertreten und nicht gefährdet sind.

In dem Hofgehölz nördlich der Änderungsfläche **26.3 in Beckdorf**, das aus Laubbäumen, überwiegend Eichen von ca. 0,4 m Stammdurchmesser, besteht und eine waldähnliche Struktur aufweist, sind Vorkommen von Gehölzfreibrütern aber auch von Baumhöhlenbrütern, wie Spechtarten, möglich. Buntspecht, Kleiber und Gartenbaumläufer gelten gemäß Roter Liste Nds. als nicht gefährdet und kommen als baumbrütende Vogelarten in den Eichenbäumen potenziell vor. In diesem siedlungsnahen, relativ kleinflächigen Gehölzbestand sind Vorkommen besonders störungsempfindlicher, gefährdeter Arte unwahrscheinlich.

## 6 Konfliktanalyse

Anhand der Auswirkungen der Planung (Kap. 3) und des Vorkommenspotenzials (Kap. 5) wird ermittelt, welche Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei Umsetzung der Planung in den Änderungsflächen entstehen können. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen und Schlussfolgerungen werden im Anschluss zusammenfassend dargestellt bzw. für einzelne besondere Flächen speziell ausgeführt. Am Ende sorgt eine Tabelle für eine Übersicht.

Die Analyse erfolgt auf Basis einer Potenzialabschätzung zu möglichen Artenvorkommen. Auf Grundlage gezielter Erfassungen der tatsächlichen Vorkommen in den einzelnen Flächen könnte das Arteninventar erfahrungsgemäß deutlich eingegrenzt werden. In der Konfliktanalyse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss jedoch vorsorglich das nach den vorliegenden Informationen mögliche maximale Artenspektrum angenommen werden.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Für die Flächen **26.2 in Beckdorf** und **26.4 in Sauensiek** wird bezüglich ggf. erforderlicher Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bei Umsetzung der Planung vorsorglich auf die allgemein geltende Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere hingewiesen: Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können bei Befolgen dieser Vorschrift bezüglich baum- und gehölzbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für **alle Flächen mit Gebäudebestand** gilt bei Abriss- und Umbau von Gebäuden gilt grundsätzlich das Gebot der Vermeidung von Verletzung und Tötung wild lebender Tiere. Werden bei Arbeiten Vorkommen nistender Tiere (Vögel, Fledermäuse) entdeckt wären die Arbeiten zu unterbrechen oder deren Tötung und Verletzung durch andere Vorkehrungen zu vermeiden und die zuständige Naturschutzbehörde zu verständigen. Den Anordnungen der Behörde zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird dadurch beachtet.

Bezüglich Bodenbrütern sind Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht zu erwarten, da Vorkommen relevanter Arten in den Ackerflächen der Flächen **26.1 in Beckdorf** und **26.5 in Apensen** unwahrscheinlich sind.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)**

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Wirkungsbereich der Vorhaben in den Änderungsflächen **26.3 in Beckdorf** und **26.5 in Apensen** liegen potenziell wertvolle Lebensräume europäisch geschützter Arten. In dem Hofgehölz nördlich angrenzend zur Fläche **26.3 in Beckdorf** sind Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse und von Vogelarten möglich. Störende Einflüsse aus dem Änderungsbereich werden sich jedoch nicht erheblich auf die Arten auswirken. Der siedlungsnahen Lebensraum ist bereits im Bestand entsprechenden Störungen ausgesetzt, die sich in der Intensität nicht wesentlich erhöhen werden.

Kleingewässer mit Laubfrosch-Vorkommen liegen westlich und nördlich der Fläche **26.5 in Apensen**. Auswirkungen auf diese Lebensräume sind näher zu betrachten. Denkbar wären betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen aus der Änderungsfläche nach Umsetzung der Planung. Diese werden jedoch keine hohe Intensität erreichen und Laubfrösche sind gegenüber solchen Einflüssen nicht besonders empfindlich. Zu betrachten ist insbesondere die Frage der Verinselung des nördlich der Änderungsfläche liegenden Bereichs der Kleingewässer, der bereits im Bestand an drei Seiten von Baufläche begrenzt ist. Durch eine breite Eingrünung der Baufläche nach Süden und Westen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen, in Verbindung mit einem Graben, der vom nördlichen Rand der Baufläche bis zur Eingrünung im Süden führt, wird ein Biotopverbund des Kleingewässerbereiches mit der offenen Landschaft und dem westlich liegenden Kleingewässerbereich erreicht. Der Biotopverbund ist für Amphibien passierbar herzustellen, d.h. ohne Barrieren und ohne steile Grabenkanten. Eine Zerschneidung von Wanderverbindungen für Laubfrösche wird dadurch vermieden. Insgesamt sind keine erheblichen Störungen bei Umsetzung der Planung im Bereich der Fläche 26.5 in Apensen zu erwarten.

Baubedingte Störungen sind temporär. Für **alle Änderungsflächen** ist festzustellen, dass sie bereits im Bestand Störungen ausgesetzt sind, die von Siedlungsnutzungen, Kfz-Verkehr etc. ausgehen. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr werden daher die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Für die Änderungsflächen **26.1 in Beckdorf** und **26.5 in Apensen** kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Lebensraum für Vogelarten der Feldflur artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten ist. Die betroffenen Vögel ungefährdeter, ubiquitärer Arten können auf Bereiche außerhalb des Eingriffsraumes ausweichen.

Für die Fläche **26.2 in Beckdorf** und **26.4 in Sauensiek** kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Lebensraum für Vogelarten der Gehölzbrüter artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten ist. Die betroffenen Vögel ungefährdeter, ubiquitärer Arten können auf Gehölzbereiche außerhalb des Eingriffsraumes im weiteren Umfeld ausweichen.

**Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt** werden bei der Planung wie folgt berücksichtigt.

**- Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen:**

**26.1 in Beckdorf:** Randeingrünung mit heimischen Gehölzen,

**26.2 in Beckdorf:** Beschränkung der Baufläche mit Anpassung an den baulichen Bestand,

**26.3 in Beckdorf:** Gehölzerhaltung im Biotopverbund,

**26.5 in Apensen:** Randeingrünung mit heimischen Gehölzen, Biotopverbund der Kleingewässer mit Laubfrosch-Vorkommen nördlich und westlich der Änderungsfläche.

**- Regionaler Biotopverbund auf ehemaliger Bahntrasse im Süden der Ortslage Beckdorf:**

**26.3 in Beckdorf:** Erhaltung eines mindestens 20 m breiten Gehölzstreifens im Bereich der stillgelegten Bahntrasse.

**Tabellarische Übersicht zur Konfliktanalyse**

<i>Änderungsfläche</i>	<i>Zur Vermeidung von Konflikten Schutzfrist Gehölze beachten</i>
26.1 in Beckdorf	
26.2 in Beckdorf	X
26.3 in Beckdorf	
26.4 in Sauensiek	X
26.5 in Apensen	

Fachbeitrag Artenschutz  
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

*Torsten Bartels*

Hamburg, September 2015, ergänzt 24.02.2016

## 7 Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, [http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- HECKENROTH H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 37: 1-329, Hannover.
- KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 27.Jg. Nr.3, S.131-175, Hannover
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014, Stand Entwurf Mai 2014.
- LANDKREIS STADE, NATURSCHUTZAMT (2011): Realnutzungskartierung, Stand: Dezember 2011.
- LANDKREIS STADE (2013): Regionales Raumordnungsprogramm 2013 für den Landkreis Stade. Entwurf der Neuaufstellung. Umweltbericht. Landkreis Stade (Hrsg.), Stade.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de))
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ / NLWKN: Umweltportal, zuletzt abgerufen im September 2015, Für die Fauna/ Brutvögel/ Gastvögel wertvolle Bereiche, Quelle: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

### Rechtsgrundlagen

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 1. März 2010, geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.  
Zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.06.2013 BGBl. I S. 1482.
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).
- NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 104) Gl.-Nr.: 28100
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB**

---

### **1. Ziele der Planung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 40 sollen insbesondere folgende Ziele umgesetzt werden:

- Erweiterung der bestehenden Sportanlagen Soltacker in Richtung Süden,
- Bereitstellung von Stellplatzflächen,
- Sicherung eines Standortes für ein mögliches Vereinshaus,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Sicherung der Erschließung,
- Sicherung einer ausreichenden Abschirmung der Anlagen und Ergänzung des örtlichen Biotopverbundsystems,
- Sicherung von Flächen für eine naturnahe Regenrückhaltung sowie
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 wird eine Erweiterung der bestehenden Sportanlagen am Standort Soltacker vorbereitet. Auf den südlich an die Sportanlagen angrenzenden Flächen sollen Sportanlagen für den Fußballsport mit dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplatzanlagen entstehen, um langfristig ein ausreichendes Angebot an Sportplatzflächen bereitstellen zu können. Die öffentliche Erschließungsstraße „Soltacker“ sowie Flächen westlich der Sporthalle und des bestehenden Sportplatzes werden mit in die Planung einbezogen, um die Erschließung zu sichern und zusätzliche Stellplatzflächen zu schaffen.

Die geplanten Anlagen werden durch umfassende grünordnerische Maßnahmen eingefasst. Neben Anpflanzungen aus standortgerechten heimischen Gehölzen, die auch der Abschirmung zur freien Landschaft dienen, ist eine naturnah gestaltete Regenrückhaltung zur Vernetzung der im Umfeld liegenden potentiellen Kleingewässer für Laubfroschpopulationen vorgesehen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und des städtebaulichen Konzeptes sind zukünftig lediglich in einigen Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese erheblichen Umweltauswirkungen entstehen im Wesentlichen durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung durch den geplanten Kunstrasenplatz, das Vereinshaus sowie die benötigten Erschließungs- und Stellplatzflächen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Boden- sowie Wasserhaushaltes. Die Randeingrünung des bestehenden Sportplatzes bleibt im Wesentlichen erhalten. Im Zuge der Umsetzung ist ein kleiner Abschnitt des vorhandenen Feldgehölzes im Bereich der Durchfahrt der Stellplatzanlagen zu roden, welcher an anderer Stelle wieder neu hergestellt wird. Zudem wird eine im Bebauungsplan Nr. 27 a festgesetzte SPE-Fläche, die außerhalb des Plangebietes hergestellt wurde, überplant und verlegt. Für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist der Ausgleich im Rahmen des Plangebietes durch die Anlage von SPE-Flächen in Randbereichen der Sportanlagen möglich. Durch die Herstellung einer naturnahen Regenrückhaltung mit Amphibienbiotopen in Verbindung mit den Gehölzanpflanzungen sind negative Auswirkungen auf Tiere nicht zu erwarten. Es wird einer Verinselung der Laubfroschbiotope entgegengewirkt. Mit der Schaffung der Maßnahmen auf den SPE-Flächen entsteht neuer Lebensraum.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Realisierung der Planungen nicht zu erwarten. Der Verlust von Lebensraum für Vogelarten der Feldflur ist artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten ist.

Durch die vorgesehenen Gehölzanzpflanzungen können aufgrund der Abschirmung der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden. Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Schaffung einer großzügigen Randeingrünung insgesamt positiv beeinflusst.

Die Auswirkungen der Planung auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit sind aufgrund des Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung nicht unzumutbar. Absehbar liegen die zu erwartenden Immissionswerte den Schutzansprüchen der umliegenden Nutzungen entsprechend im verträglichen Bereich. Einer Überschreitung der Schallwerte kann – sofern tatsächlich erforderlich – durch organisatorische Schallschutzmaßnahmen im späteren Genehmigungsverfahren vorgebeugt werden.

Aufgrund vorhandener Bodendenkmäler im Plangebiet sind bei Bau- und Erdarbeiten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Der mögliche Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten lässt sich durch die frühzeitige Einbeziehung und Information der zuständigen Kreisarchäologie vermeiden.

Die erheblich negativen Umweltauswirkungen beschränken sich somit auf die zu erwartende Bodenversiegelung sowie den Verlust erhaltenswerter Gehölze. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Somit kann der Eingriff bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Bebauungsplan Nr. 40 „Sportanlagen Soltacker“ als ausgeglichen angesehen werden.

### **3. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Im Folgenden werden die zentralen Punkte des förmlichen Beteiligungsverfahrens und deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Das Naturschutzamt des Landkreises Stade hat auf die erforderliche Passierbarkeit des vorgesehenen Biotopverbundes für Amphibien hingewiesen. Der Hinweis wird im Rahmen der anschließenden Vorhabenplanung berücksichtigt.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde darauf hingewiesen, dass die Planung außerhalb der gesetzlichen Ortdurchfahrtsgrenzen an die L 130 angrenzt und keine neuen Zufahrten zur L130 zugelassen werden können. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind in die Planung aufgenommen worden. Ein direkter Anschluss an die Landesstraße 130 ist nicht vorgesehen und aufgrund der festgesetzten Randeingrünung auch nicht möglich. Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig auf landwirtschaftlich genutzter Fläche liegt. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen wurde bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung vorbereitet. Die Flächen südlich des Schulzentrums haben sich dabei im Bereich der Siedlungslage von Apensen als am geeignetsten erwiesen. Die Umsetzung der Sportanlagen ist ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in Apensen nicht möglich. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen liegen vollständig innerhalb des Plangebietes, sodass eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Insgesamt haben sich aufgrund der Beteiligungsverfahren keine inhaltliche Änderungen nicht ergeben.

#### **4. Abwägung der Planungsalternativen**

Standortalternativen wurden im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans betrachtet. Im Rahmen der „Standortalternativenprüfung für die Erweiterung der Sportanlagen in der Gemeinde Apensen“ von GHP-Landschaftsarchitekten vom 17.04.2015 wurden die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen „Am Soltacker“ sowie der Neubau eines zusammenhängenden Sportzentrums an alternativen Standorten in der Gemeinde Apensen vergleichend untersucht. Neben dem Vorschlag des örtlichen Sportvereins, das Gelände „Am Soltacker“ zu erweitern, wurden die Alternativstandorte hinsichtlich der Kriterien Größe des Standortes, Beschaffenheit des Bodens, Anbindung / Zugänglichkeit sowie Immissions- und Umweltschutz betrachtet. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass unter Abwägung der herangezogenen Kriterien die Erweiterung der Sportanlagen am Schulzentrum Soltacker aufgrund der vorhandenen Erschließungssituation, der Nähe zum bestehenden Schulzentrum sowie den nicht zu erwartenden Immissionsschutzkonflikten die geeignetste Alternative darstellt.

Hinsichtlich der Organisation des zukünftigen Sportplatzgeländes ist es vorstellbar, das Baufeld für das mögliche Vereinshaus zwischen den Stellplatzflächen und dem westlichsten Sportplatz anzuordnen. Der im Entwurf vorgesehene Standort im zentralen Bereich zwischen den Sportplätzen wird jedoch aufgrund der besseren Erreichbarkeit der Plätze und der kürzeren Wege favorisiert.

Eine Erschließung des Geländes aus Richtung Osten über Landesstraße ist nicht möglich, da der Bereich sich außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet und in geringer Entfernung bereits der Einmündungsbereich des Nahversorgungszentrums liegt.

Himmelpforten, im Februar 2018